

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

10. Oktober 2011
PD 2.4
Apr 5/7-19 A (2)

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung
des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz am 26.09.2011
von 13:13 bis 16:09 Uhr, im Raum A 600 des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

**„Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im
Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat
Sachsen (Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz –
SächsBeWoG)“**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs 5/6427

**„Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit
Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in
unterstützenden Wohnformen (Sächsischen Wohn- und
Betreuungsgesetz – SächsWoBeG)“**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD

Drs 5/6764

Inhalt:
50 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Anhörung: 13:13 Uhr)

Vors. Heike Werner: Ich bedanke mich sehr für Ihre Geduld und ich denke, es ist sehr gut, dass wir diese Art der öffentlichen Anhörung durchführen, an der man als Publikum teilhaben und dadurch Transparenz herstellen kann. Ich freue mich sehr, Sie alle hier im Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz begrüßen zu dürfen.

Wir haben zunächst einen öffentlichen Teil, in dem es um die Anhörung zu zwei Gesetzentwürfen geht: einmal zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drucksache 5/6427, Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen, und zum anderen um den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE und der SPD-Fraktion, Drucksache 5/6764, Gesetz zur Sicherstellung der Rechte von Menschen mit Unterstützungs-, Pflege- und Betreuungsbedarf in unterstützenden Wohnformen.

Ich freue mich sehr, hierzu sehr viele Sachverständige begrüßen zu dürfen, die uns heute mit ihrem Sachverstand zur Verfügung und uns Rede und Antwort stehen. Ich werde Sie gleich noch genauer vorstellen, möchte jedoch zunächst auf das Procedere der Anhörungen eingehen. Auch die Staatsministerin wird gleich noch zu uns stoßen; sie wird sich nur um wenige Minuten verspäten.

Wir haben uns im Ausschuss einige Regeln aufgestellt, unter anderem, dass die Anhörungen tatsächlich die Anhörungen der Sachverständigen sind und wir uns mit Wertungen – ob Missbilligungen oder Beifall – zurückhalten, sondern uns Ihre Expertenmeinung anhören wollen. Die Abgeordneten werden sich also deshalb nachher auf Fragen beschränken. Wir bitten auch darum, dass die Sachverständigen und vor allem auch Sie, liebes Publikum, sich mit Wertungen, Missbilligung oder Beifall zurückhalten. Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie Redebedarf haben oder uns Dinge mitteilen möchten, haben Sie die Möglichkeit, das auf schriftliche Art und Weise zu erledigen, und wir leiten dies als Ausschuss gern an die Abgeordneten der verschiedenen Fraktionen weiter.

Ansonsten wird die Anhörung so ablaufen, dass zunächst die Sachverständigen die Möglichkeit haben, zu den beiden Gesetzentwürfen zehn Minuten Stellung zu nehmen. Nach dieser ersten Runde gibt es die Möglichkeit der Abgeordneten, Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

Somit habe ich nun die schöne Aufgabe, unsere vielen Sachverständigen im Einzelnen vorstellen zu dürfen. Ich möchte voranstellen: Wir werden die Anhörung in alphabetischer Reihenfolge vornehmen, es gibt jedoch zwei Ausnahmen: Die Einreicherinnen des zweiten Gesetzentwurfes haben darum gebeten, dass Herr Dr. Harry Fuchs als Erster spricht und Herr Prof. Dr. Thomas Klie als Letzter. Das hatten wir auch an die Fraktionen weitergegeben, und es gab keine anderen Rückmeldungen. Ansonsten verfahren wir in alphabetischer Reihenfolge.

Ich darf zunächst Herrn Knut Bräunlich begrüßen. Sie sind Vorsitzender der Alzheimer Gesellschaft Sachsen e. V. und aus Rochlitz hierher gekommen. Als Nächste begrüße ich Frau Antje Fischer. Sie vertreten den Kommunalen Sozialverband Sachsen e. V. Nun begrüße ich herzlich Herrn Dr. Harry Fuchs. Er kommt aus Düsseldorf als unabhängiger Sachverständiger zu uns. Als Nächste begrüße ich herzlich Frau Jacqueline Kallé. Sie ist Landesbeauftragte des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer

Dienste e. V. und dort in der Landesgeschäftsstelle Sachsen. Ich freue mich, als Nächsten Herrn Prof. Dr. Thomas Klie begrüßen zu dürfen. Er ist vom Institut für angewandte Sozialforschung Alter. Gesellschaft. Partizipation. aus Freiburg angereist. Als Nächste begrüße ich recht herzlich Frau Beate Kursitza-Graf vom Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sachsen e. V. Jetzt begrüße ich Frau Helga Muhr. Sie vertritt als Referentin den Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. Nun begrüße ich Herrn Arne Myckert, Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Görlitz mbH. Außerdem begrüße ich Herrn Jürgen Neumann, Referent des Sächsischen Landkreistages e. V. Ich begrüße Herrn Jan Roscher, Vorstandssprecher der Sächsischen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V. Danach begrüße ich herzlich Frau Marion Schmidt. Sie ist Rechtsreferentin der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. und aus Leipzig hergekommen. Ich begrüße Herrn Matthias Steindorf. Er ist Teamleiter der Altenhilfe und Eingliederungshilfe des PARITÄTISCHEN Sachsen.

Ich denke, das Procedere ist bekannt und wir können, wenn es keine weiteren Fragen gibt, in die Anhörung einsteigen. Wie abgesprochen, gebe ich zunächst Herrn Dr. Harry Fuchs das Wort. Bitte schön.

Dr. Harry Fuchs: Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung. Wir haben heute zur Anhörung zwei Gesetzentwürfe vorliegen. Ich werde mich bemühen, zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen und danach versuchen, ausgehend davon, jeweils zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen.

Wenn wir nach der Föderalisierung des Heimrechts, was im Zusammenhang mit der Föderalismusreform vollzogen wurde, jetzt auf Landesebene darüber diskutieren, wie die Weiterentwicklung des Heimrechts in der Verantwortung der Länder laufen soll, müssen wir uns bewusst machen, dass das alte Heimgesetz des Bundes immerhin auf dem Jahr 1974 basiert und in der Zwischenzeit fast über 40 Jahre vergangen sind und sich in diesen Jahren eine ganze Menge verändert hat, nämlich rechtliche Rahmenbedingungen.

Wir haben das IX. Sozialgesetzbuch bekommen, das den Menschen einen Anspruch auf Teilhabe und Selbstbestimmung einräumt, auch für pflegebedürftige Menschen, die alle zugleich auch Behinderte im Sinne des Gesetzes sind. Wir haben die UN-Behindertenrechtskonvention, die als einfaches Gesetz Anfang 2009 in Kraft getreten ist und wiederum menschenrechtliche Ansprüche auf Teilhabe, Selbstbestimmung und vieles andere gewährt.

Wenn man jetzt darüber diskutiert, was das Ordnungsrecht – wir sprechen hier nicht über Leistungs-, sondern über Ordnungsrecht – künftig zum Maßstab hat, um sicherzustellen, dass die Menschen, auch wenn sie nur noch unter besonderen Voraussetzungen leben und wohnen können, ihre Rechte vollziehen können, dann muss man diese ganzen Entwicklungen sowohl im Rechtsbereich, aber auch die Veränderungen in der Gesellschaft einbinden, denn sie hat sich in der Zwischenzeit auch verändert; manches wird heute anders gesehen als noch vor 20 oder 30 Jahren. Das heißt, entscheidend wäre, dass man das, was aus dem Behindertenrecht, aber auch aus dem Menschenrecht die Schutzfrage definiert, nämlich Selbstbestimmung und Teilhabe, zum Maßstab des Ordnungsrechts macht.

Wenn man sich vor diesem Hintergrund die beiden Gesetzentwürfe ansieht, dann ist im Gesetzentwurf der Landesregierung zwar eine entsprechende Zweckbestimmung in § 1 enthalten, aber im ganzen weiteren Verlauf des Entwurfes wird dazu nichts mehr gesagt, also folgende Fragen werden nicht gestellt: Wie drückt sich das aus? Wie wird das operationalisiert, und hat die zuständige Behörde auch einen konkreten Prüfauftrag, die Initiatoren, die zur Einhaltung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung notwendigerweise überprüft werden müssen, tatsächlich auch zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind? Das heißt, man hat deklamatorisch diesen Anspruch sehr wohl im § 1 in der Zweckbestimmung, aber im weiteren Verlauf des Gesetzes wird das Thema nicht weiter verfolgt.

Der zweite Punkt ist, dass, wenn man in den Gesetzentwurf der Oppositionsfraktionen schaut, dieser Anspruch darin bereits in § 1 sehr differenziert verankert und ein Paradigmenwechsel vollzogen wird, den wir übrigens auch in verschiedenen anderen Bundesländern sehen – in Nordrhein-Westfalen, damals noch unter der CDU-geführten Landesregierung, in Bremen und Hamburg, aber auch in Schleswig-Holstein –: dass die Frage, inwieweit auf der unternehmerischen Seite in das Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe eingegriffen wird bzw. eingegriffen werden kann, zum Maßstab des ordnungsrechtlichen Handelns gemacht wird. Dies bestimmt dann auch den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Das bedeutet, es kommt überhaupt nicht mehr darauf an, ob jemand in einem Heim lebt, im betreuten Wohnen oder ob er ambulant gepflegt wird, sondern es kommt immer darauf an, ob auf der Seite der Leistungsanbieter Beziehungsgeflechte, vertragliche Regelungen oder faktisches Handeln bestehen, die die Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte der Betroffenen tangieren, in sie eingreifen oder eingreifen könnten. Das ist im Entwurf der Oppositionsparteien sehr differenziert ausgeformt und zieht sich durch das gesamte Gesetz hinweg. Es werden Indikatoren definiert, anhand derer man das feststellen kann, und es wird hinterher ordnungsrechtlich vollzogen. Das heißt, die Aufsichtsbehörde bekommt einen klaren Auftrag, und es gibt dazu dann auch Entsprechungen.

Meine Damen und Herren! Das ist der gravierende Unterschied zwischen den beiden Gesetzen: dass sie von völlig unterschiedlichen Ansätzen ausgehen. Der Entwurf der Staatsregierung ist ein klassisches Heimgesetz, das sich im Sinne der Weiterentwicklung des Heimrechts von 1974 auf die im Kern alten Parameter des alten Heimrechts beschränkt, während der Entwurf der Oppositionsfraktionen die gesamte zwischenzeitlich weiterentwickelte Rechtsentwicklung, aber auch die gesellschaftliche Entwicklung einbezieht.

Wenn man sich das im Detail ansieht, so steht unter dem Begriff Selbstbestimmung und Teilhabe vor allem die Frage: Wie werden die Mitwirkungsrechte geregelt? Der Entwurf der Staatsregierung sieht weiterhin die klassischen Mitwirkungsrechte vor, der Entwurf der Opposition sieht sehr deutlich Mitbestimmungsrechte vor. Das ist eine völlig andere Qualität: Mitbestimmungsrechte in den Bereichen, in denen es um die Gewährleistung der Selbstbestimmung und Teilhabe geht, und im Übrigen, wie bisher, Mitwirkungsrechte.

Ein weiterer Punkt ist die Frage: Wie werden die Rahmenbedingungen für das Handeln auf der Unternehmensseite gesetzt? Das Ordnungsrecht ist kein Leistungsrecht, es hat auch keine leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu korrigieren; aber Aufgabe des

Ordnungsrecht ist es, sicherzustellen, dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass das geltende Sozialleistungsrecht auch rechtmäßig durchgeführt werden kann. Das bedeutet, das Ordnungsrecht prüft, ob die Ressourcen vorgehalten werden, die man braucht, um die Leistungsgesetze rechtmäßig durchführen zu können.

Dazu enthält der Oppositionsentwurf sehr konkrete Überlegungen und Regelungen, wie die Rahmenbedingungen gestaltet sein müssen, damit man Leistungsrecht auch unter den dort definierten qualitativen Voraussetzungen rechtmäßig durchführen kann, während dies alles im Entwurf der Staatsregierung nicht weiter konkretisiert wird. Darin gibt es immer den Bezug auf das Bundesrecht; aber das Bundesrecht regelt nur die Qualitäten im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Das ist naturgemäß die medizinisch-pflegerische Versorgung. Es regelt überhaupt nicht in neueren Anforderungen, die sich aus dem Anspruch auf Selbstbestimmung und Teilhabe ergeben, denn dafür gibt es keine bundesrechtlichen Maßstäbe, gerade auch nicht für die rechtlichen Rahmenbedingungen und Qualitäten, auf die man einfach verweisen könnte.

Dies liegt nach der Föderalisierung in der Verantwortung der Länder und ist deren Aufgabe, das zu entwickeln und zu konkretisieren. Das ist übrigens auch bis hin zu der Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaften im Entwurf der Opposition enthalten, die die Arbeitsgemeinschaft bewusst als Grundlage des Lernsystems dazu nutzt, unter Beteiligung aller Akteure diese Fragen weiter zu konkretisieren und weiterzuentwickeln, während sich die Arbeitsgemeinschaft im Regierungsentwurf im Grunde darauf beschränkt, eine Koordination der Prüfbehörden vorzunehmen, aber nicht in der Sache, zur Weiterentwicklung des Rechts beizutragen.

Ein anderer Punkt, den ich noch hervorheben möchte, ist die Frage, die fast immer kommt, wenn man einen solchen Paradigmenwechsel vollzieht: Wie ist das mit den Kosten und der Entbürokratisierung? Dazu möchte ich ganz klar sagen: Alles, was im Entwurf der Oppositionsparteien enthalten ist, ist geltendes Recht, das hier nur ordnungsrechtlich operationalisiert wird. Das heißt, hier werden keine zusätzlichen Anforderungen gestellt, die nicht ohnehin schon aus der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention oder des SGB IX gewährleistet werden müssten. Hierbei geht es eigentlich nur darum, ob das, was dort schon längst zwingendes Recht ist, tatsächlich nachvollziehbar ist, und die Aufsichtsbehörde hat zu klären, dass es sichergestellt ist – zum einen.

Zum anderen enthalten die beiden Entwürfe sehr deutliche Unterschiede zur Entbürokratisierung. Die Entbürokratisierung im Bereich der Landesregierung liegt im Grunde darin – das hat auch eine der Landesdirektionen schon einmal sehr deutlich betont; beide haben im vergangenen Jahr fast deckungsgleiche Stellungnahmen abgegeben –, dass die Rechte der Aufsichtsbehörde eingeschränkt werden. Aber hier geht es um Schutzrechte der Menschen, die es sicherzustellen gilt, und wenn man die Menschen wirklich schützen will in dem Sinne, dass man ihnen ihre Rechte gewährleistet, kann man nicht die Rechte der Aufsichtsbehörde herunterfahren.

Der Oppositionsentwurf sieht demgegenüber vor, dass tatsächlich entbürokratisiert wird, dass die Vielzahl der Behörden, die zum Teil in den Einrichtungen und Diensten prüfen müssen, koordiniert wird. Das ist nicht nur die Koordination der Prüfungen des MDK und der Heimaufsicht, sondern auch der anderen Aufsichtsbehörden, die dabei eine Rolle spielen und die es ebenfalls zu koordinieren gilt. Das heißt also, der Entwurf der Oppositionsparteien sieht eine echte Entbürokratisierung in der Frage der

Koordination der beteiligten Akteure und der Zusammenarbeit und damit eine echte Kostenersparnis für die betroffenen Einrichtungen vor, vor allem die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen usw.

Ein letzter Hinweis dazu: Der Entwurf der Oppositionsparteien sieht auch ganz klar vor, dass es keine Doppelprüfungen zwischen MDK und Heimaufsichten gibt, sondern dass sich der MDK schwerpunktmäßig mit der medizinisch-pflegerischen Versorgung befasst und die Heimaufsichten mit dem neuen Sachverhalt: der Frage der Sicherung der Selbstbestimmung sowie der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. – So weit mein Statement.

Vors. Heike Werner: Herzlichen Dank, Herr Dr. Fuchs. – Als Nächster hat Herr Bräunlich das Wort; bitte schön.

Knut Bräunlich: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus Sicht der Alzheimer Gesellschaft Sachsen ist Folgendes auszuführen: Der Gesetzentwurf greift in großem Umfang auf das Heimrecht des Bundes zurück, um den Betroffenen ein möglichst großes Maß an Rechtssicherheit zu garantieren. An einigen wesentlichen Punkten setzt der sächsische Gesetzentwurf jedoch andere, neue Akzente. Einzelne Regelungen wurden aus dem Heimgesetz Baden-Württembergs übernommen.

Das Heimvertragsrecht ist aufgrund des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes des Bundes vollständig entfallen. Der Gesetzentwurf enthält im § 2 Abs. 1 eine klare Definition des Begriffes „stationäre Einrichtungen“. Die Alzheimer Gesellschaft Sachsen begrüßt, dass folgende Einrichtungen nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzentwurfes fallen:

- die Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege,
- betreutes Wohnen, wenn die Mieter oder Käufer nur verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungshandlungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und weitergehende Pflegeleistungen frei wählbar sind,
- von Dritten unabhängige Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen,
- betreute Wohngruppen für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung.

Das bedeutet aus Sicht der Alzheimer Gesellschaft Sachsen Konzentration der Heimaufsicht auf das Wesentliche und „Befreiung“ temporärer Aufenthaltsformen von zu hoher Kontrolldichte. Die Frage, wann zu kontrollieren ist, hängt davon ab, ob der Betroffene noch sein Selbstbestimmungsrecht ausüben kann.

Der Gesetzentwurf enthält verbindliche Regelungen aus Sicht der Alzheimer Gesellschaft für die Zusammenarbeit von MDK und Heimaufsicht, um vor allem das Qualitätscontrolling der stationären Einrichtungen zu verbessern. Die Prüfinstitutionen werden zur gegenseitigen Information und Abstimmung von Verfahrensweisen verpflichtet. Sie haben Verfahren zur inhaltlichen und zeitlichen Koordination ihrer Prüftätigkeiten, zur Anerkennung der Prüfergebnisse sowie zur Abstimmung von Prüfeinheiten zu vereinbaren. Entlastung wäre hier die Folge.

Praxisbezogen möchte ich mit zwei Beispielen das kurze Statement der Alzheimer Gesellschaft Sachsen beenden.

Erstens – eine Situationsanalyse aus einer Kleinstadt im Freistaat Sachsen mit 6 000 Einwohnern. In dieser Kleinstadt existieren fünf Häuser mit Fahrstühlen, davon lediglich zwei in privater Hand. Personen, die eigentlich die Tagespflege nutzen könnten, aber im dritten Stock wohnen, scheitern an diesem Handicap.

Zweitens. Die Alzheimer Gesellschaft Sachsen wird im Rahmen der Pflegemesse den aktuellen Demenzatlas mit den Prävalenz- und Inzidenzraten auf der Grundlage des 31.12.2010 vorstellen. Daraus ist ersichtlich, wie in den einzelnen Altersgruppen bei sinkenden Einwohnerzahlen die jeweiligen Raten seit 2008 gestiegen sind. Hier brauchen wir aus unserer Sicht Lösungsansätze, auch und vor allem auf dem Gebiet der sogenannten alternativen Wohnformen.

Fazit: Wenn der im SGB XI aufgeführte Grundsatz „ambulant vor stationär“ tatsächlich umgesetzt werden soll – auf der Grundlage unserer Erfahrungen im Allgemeinen und der demografischen Entwicklung in Sachsen im Besonderen muss er aus unserer Sicht umgesetzt werden –, führen uns eingefahrene Gleise nicht weiter. Regulierungen ja, doch nur so viele, wie tatsächlich nötig sind. Aus diesem Grund hält die Alzheimer-Gesellschaft Sachsen den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf für einen gangbaren Weg.

Vielen Dank.

Vors. Heike Werner: Am Anfang war es nicht ganz klar: Sie haben sich ausschließlich auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung bezogen?

Knut Bräunlich: Ja.

Vors. Heike Werner: Okay. Danke schön. – Wir hören jetzt Frau Fischer. Sie haben das Wort. Bitte schön.

Antje Fischer: Danke schön. – Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich im Namen des Verbandsdirektors, Herrn Werner, sehr herzlich für die Einladung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen zu der heutigen Anhörung bedanken. Herr Werner ist heute aus terminlichen Gründen verhindert, sodass ich Ihnen als Juristin, die im KSV das Gesetzgebungsverfahren bislang mit begleiten durfte, zur Verfügung stehe.

Ich möchte meine Ausführungen ebenfalls auf den Entwurf der Staatsregierung beschränken, um so unsere Positionierung aus dem schriftlichen Anhörungsverfahren abrunden zu können.

Das BeWoG muss unter dem Leitbild des Verbraucherschutzes die Balance finden zwischen dem erforderlichen Schutz von Menschen, die infolge ihrer Pflegebedürftigkeit und/oder Behinderung auf Dritte angewiesen sind, die ihnen als Träger von stationären Einrichtungen Pflege, Betreuung und Unterkunft zur Verfügung stellen, und hinreichender Flexibilität gegenüber neuen, bedürfnisgerechten Wohnformen und Konzepten. Das

ist eine große Herausforderung; ich denke, wir sind hier in Sachsen auf dem richtigen Weg, sie gemeinsam zu meistern. Der KSV trägt daher die Intention des Gesetzentwurfs ausdrücklich mit und begrüßt, dass neue Voraussetzungen für einen effektiven Schutz der Bewohner, für mehr Transparenz und für den Abbau unnötiger Bürokratie geschaffen werden.

Es gibt allerdings noch gewisse Unschärfen, die man vor Inkrafttreten des BeWoG als modernes und bürgerfreundliches Verbraucherschutzgesetz beseitigen sollte. Ich möchte aus Zeitgründen unsere bisherige Stellungnahme nicht wiederholen, sondern auf die der Drucksache beiliegende Stellungnahme vom 21.04. letzten Jahres verweisen, verbunden mit der Bitte, sie in die Überlegungen vor der Beschlussfassung mit einzubeziehen.

Einen wesentlichen Regelungsinhalt möchte ich allerdings herausgreifen: die Normierungen zum Anwendungsbereich in § 2. Mit diesen soll eine klare Abgrenzung zwischen stationären Einrichtungen und Betreutem Wohnen geschaffen werden. Das ist meines Erachtens nicht so ganz geglückt, was daran liegt, dass es unterschiedliche, nicht aufeinander abgestimmte Abgrenzungskriterien für diverse Formen Betreuten Wohnens gibt. Zwar wird in Absatz 3 Bezug genommen auf die Legaldefinition, wann das BeWoG nicht anwendbar sein soll – jetzt leicht verkürzt und zusammengefasst –: dann nämlich nicht, wenn sich die vertraglichen Verpflichtungen von Mietern und Käufern lediglich auf die Abnahme allgemeiner Unterstützungsleistungen von bestimmten Anbietern beschränken.

Diese Abgrenzungskriterien werden aber in den Absätzen 5 und 6 erweitert und verkompliziert, wenn dort für Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige – nicht auch für Menschen mit Behinderung – und betreute Wohngruppen neue Kriterien geschaffen werden, die nicht näher erläutert sind. So soll laut Absatz 5 die kollektive Wahlfreiheit der Auftraggebergemeinschaft der Wohngemeinschaft nicht mehr gegeben sein, „wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder tatsächlich verbunden sind.“ Was ist mit der „rechtlichen oder tatsächlichen Verbundenheit“ aber gemeint? Was ist, wenn zwar Verbundenheit zwischen Vermieter und Pflegedienstleister da ist, die Auftraggebergemeinschaft aber frei wählen konnte zwischen dem Vermieter und anderen Pflegedienstleistern? Nach der Legaldefinition in Absatz 3 wäre das BeWoG dann nämlich nicht mehr anwendbar. Warum an die Wahlfreiheit unterschiedliche Anforderungen gestellt werden sollen, ist hier nicht nachvollziehbar.

Absatz 6 wirft des Weiteren die Frage auf, ob es aus ordnungsrechtlicher Sicht wirklich erforderlich ist, die Anwendbarkeit des Heimrechts auf betreute Wohngruppen explizit zu regeln und von der Gruppengröße – mehr als sechs Plätze – abhängig zu machen. Die Ausführungen in der Begründung, wonach eine die Individualität der Gruppenmitglieder wahrende Betreuung bei mehr als sechs Personen nicht mehr umgesetzt werden kann, überzeugt im Hinblick auf die materiell-rechtlichen Regelungen und die Spielräume des Leistungsrechts nicht. Warum aber auch kleinere Gruppen dem BeWoG unterliegen sollen, wenn allein ein Mitglied der dauernden Anwesenheit einer Betreuungskraft bedarf, erschließt sich dann wiederum nicht, genauso wenig, ob es sich dabei um eine Fachkraft handeln muss.

Abgrenzungs- und Auslegungsfragen, die in der Praxis eine verbraucherfreundliche Rechtsanwendung erschweren, könnten hier vorprogrammiert sein. Wir bitten daher

darum, die Gelegenheit zu nutzen, mit einer Legaldefinition für Rechtssicherheit zu sorgen.

Ich möchte in aller gebotenen Kürze noch zwei Aspekte, die mit dem Vollzug des BeWoG verbunden sind, ansprechen.

Ein Thema, das in letzter Zeit an Aktualität gewonnen hat – das zeigen zunehmende Nachfragen, insbesondere von Betreuungsvereinen an den KSV –, ist die rechtliche Unsicherheit, ob die Heimaufsichtsbehörden unter dem Geltungsbereich des BeWoG noch zu Fragen des Heimvertrages beraten und die Regelungen des WBVG auch durchsetzen. Insoweit werden unterschiedliche Auffassungen vertreten; vielfach wird auf Verbraucherschutzzentralen verwiesen.

Wir sehen hier die Gefahr, dass der Verbraucherschutz, der auf Bundesebene Motor für die Fortführung und weitere Ausgestaltung expliziter gesetzlicher Vorgaben für die Heimverträge war, leerläuft, weil deren Einhaltung dann keiner ordnungsrechtlichen Kontrolle unterliegt. Das BeWoG soll nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Abs. 1 aber gerade die Würde und die Interessen der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen schützen und dabei auch die Einhaltung der dem Einrichtungsträger obliegenden Pflichten sichern. Zu diesen Pflichten zählt unstrittig die Umsetzung rechtlicher Vorgaben für die Heimverträge.

Als Letztes möchte ich auf den Übergang der Heimaufsicht zum KSV ab dem 01.01.2013 eingehen. Uns ist bewusst, dass es zu dieser organisatorischen Bündelung der Ressourcen von Ordnungsrecht und Leistungsrecht nach wie vor kontroverse Diskussionen gibt. Gleichwohl sehen wir hierin einen wichtigen Baustein für Bürokratieabbau und zur Erhöhung der Effizienz des Verbraucherschutzes. Eine Interessenkollision ist weder aus materiell-rechtlichen noch aus organisatorischen Gründen zu befürchten. Verbraucherschutz ist die umfassende Zielstellung sowohl des Sozialleistungsrechts als auch des Ordnungsrechts, wobei die Regelungsbereiche hier klar voneinander abgegrenzt sind. Ordnungsrecht dient, grob zusammengefasst, der allgemeinen Gefahrenabwehr, setzt Mitwirkungsrechte durch und harmonisiert Prüftätigkeiten. Der KSV ist hierbei gesetzlich verpflichtet, die fachlich unabhängige und wettbewerbsneutrale Wahrnehmung durch die Bildung einer eigenständigen Organisationseinheit sicherzustellen. Dass dabei die für die Aufgabenerfüllung erforderliche personelle Ausstattung nach den verfassungsrechtlichen Anforderungen mit auf den KSV übergeht, ist selbstredend.

Aber auch in der Funktion des KSV als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger im leistungsrechtlichen Sinn erfolgt keine einseitige kostenpolitische Steuerung. Auf dem Vereinbarungsweg werden in transparenter Umsetzung gesetzlicher Vorgaben Leistungs- und Qualitätsstandards sowie deren Sicherung definiert, die eine individuelle bedarfsgerechte Versorgung auf einem landesweit einheitlichen Qualitätsniveau gewährleisten. Die Vorgaben zur Vergütungsfindung – durch den externen Vergleich der Leistungen entsprechender Anbieter und der hierfür gewährten Vergütungen – in Gesetz und Rechtsprechung sorgen dafür, dass die Leistungen bezahlbar bleiben und die Bewohner nicht finanziell überfordern. Das ist – wenn Sie mir die Bemerkung erlauben – Verbraucherschutz in elementarster Form.

Die nötige Transparenz des gesetzmäßigen Verwaltungshandelns wird nicht zuletzt durch den umfänglichen Rechtsschutz sichergestellt, der durch die Anrufung von

Schiedsstellen und Sozialgerichten gegeben ist. Die Transparenz des gesetzmäßigen Handelns der Heimaufsicht bleibt natürlich ebenfalls bestehen und unterliegt vollumfänglich der judikativen Kontrolle.

Mit dem Vollzug der Verwaltungsreform erfolgt also keine Kollision, sondern eine sachgerechte Zentralisierung der Interessenvertretung für betreuungsbedürftige Heimbewohner in einer kommunalen Hand. Am Ende steht immer eine Reduzierung der Bürokratie, aber ein Mehr an Verbraucherfreundlichkeit und Verwaltungseffizienz. Wir sehen darin keine Gefahren, sondern Chancen, die wir gemeinsam ergreifen sollten.

Vielen Dank.

Vors. Heike Werner: Herzlichen Dank, Frau Fischer. – Als Nächste hat Frau Kallé das Wort. Bitte schön.

Jacqueline Kallé: Sehr geehrte Ausschussvorsitzende Frau Werner! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren. Auch wir bedanken uns herzlich, dass wir heute im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf auch noch in mündlicher Form Stellung nehmen können. In schriftlicher Form haben wir das – genauso wie die Vorredner – bereits im letzten Jahr getan. Wir würden bezüglich der konkreten Inhalte noch einmal auf die Stellungnahme vom 14. Mai 2010 verweisen wollen. Ich möchte dennoch die Gelegenheit nutzen, hier noch einige Punkte anzusprechen.

Aus Sicht der Pflegeheim- und Pflegedienstbetreiber ist der Gesetzentwurf der Staatsregierung positiv zu bewerten. Wir begrüßen es, dass eine Orientierung am Bundesheimgesetz erfolgt ist. Herr Dr. Fuchs führte es schon aus: Das Bundesheimgesetz existiert seit 1974 in seinen jeweiligen Fortentwicklungen. Alle, die den Regelungen des Bundesheimgesetzes unterlagen, haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Auch der Regelungsbereich wurde als ausreichend erachtet. Die positiven Erfahrungen beziehen sich auch auf die Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Bundesheimgesetzes erlassen wurden, zum Beispiel die Heimmitwirkungsverordnung, die Heimmindestbauverordnung und die Heimpersonalverordnung, und finden sich in dem vorliegenden Gesetzentwurf wieder.

Die Ziele des Gesetzentwurfs – Verbraucherschutz, Entbürokratisierung und, was uns als Leistungserbringer immer sehr wichtig ist, Unterstützung bei der Etablierung neuer Wohnformen – befürworten wir. Deren Erreichung streben wir in unserer Beratung der Leistungserbringer, die wir vertreten, und in unserer perspektivischen Ausrichtung an.

Konkret möchte ich auf folgende Punkte eingehen:

Positiv bewerten wir die in verschiedenen Gesetzesvorhaben anderer Bundesländer und im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Herausnahme der Zuständigkeit und des Ordnungsrechts hinsichtlich der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Die Gäste bzw. Besucher der Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen haben ihren Lebensmittelpunkt in der Häuslichkeit. Dort finden sie auch ihre Ansprechpartner, zum Beispiel Angehörige, Nachbarn, Ärzte. Daher sind auch wir der Meinung, dass eine Regelung im Landesheimgesetz hierfür nicht notwendig ist.

In unserer Stellungnahme hatten wir angeregt, wenn man sich § 2 – Anwendungsbereich – anschaut, gerade in Abgrenzung des Betreuten Wohnens, dass man dort Vereinheitlichungen mit dem Wohnbetreuungsvertragsgesetz findet. Man hatte am Anfang noch über Betreuungsleistungen gesprochen, hat das dann aufgenommen und spricht jetzt über Unterstützungsleistungen. Das ist ein Punkt, der es dem Nutzer – da spreche ich nicht nur vom Verbraucher oder Bewohner, vom Pflegebedürftigen, sondern von allen Nutzern dieses Gesetzes – leichter machen wird, sich in dieser Gesetzesmaterie zurechtzufinden.

Dennoch sehen wir ebenso wie der KSV – Frau Fischer hat es ausgeführt – einigen Korrektur- bzw. Präziserungsbedarf, und zwar in der Definition des Anwendungsbereichs in § 2 Abs. 5 und 6; dort geht es um Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige und betreute Wohngruppen.

Laut § 2 Abs. 5 soll das Gesetz auf Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige nicht anwendbar sein, wenn die Pflegebedürftigen in diesen Wohngemeinschaften von Dritten unabhängig sind. Die Definition der „Dritten“ ist etwas schwierig. Eine gewisse Abhängigkeit oder die gemeinsame Nutzung bestimmter Dienstleistungen ist der Sinn, sich in so einer Wohngemeinschaft zusammenzufinden. Es geht also nicht nur darum, sich untereinander zu unterstützen, sondern auch darum, dass man sich verschiedene Dienstleistungen einkauft. Insofern haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme angeregt, eine Definition des „Dritten“ vorzunehmen. Das wäre sehr dienlich für den Anwender.

In § 2 Abs. 5 wird festgelegt, dass Unabhängigkeit gegeben sei, „wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln“. Wir haben uns lange gefragt: Auftraggebergemeinschaft – wer kann denn das für so eine Wohngemeinschaft sein? Wir haben hier auch wieder die Anregung gegeben, gerade in Rückkopplung zu den vorgenannten Dritten, das näher zu definieren. Wir schlagen vor, dass das insbesondere Angehörige, Ehrenamtliche, gemeinnützige Vereine oder Vereinigungen sind.

Das wären die Anregungen zur Definition.

Wir sehen den Versuch der Definition in § 2 Abs. 5 Satz 3 als schwierig an, insbesondere in Verbindung mit Satz 4, wo es um die Beschränkung der Wahlfreiheit geht. Der Sinn dieser Regelung besteht ja darin, dass die Abhängigkeit, der der Bewohner einer stationären Einrichtung unterliegt – er ist dort von dem Vermieter bzw. dem Leistungserbringer abhängig –, über die Versorgung in Wohngruppen aufgelöst werden soll. Es soll also dort zu dieser Abhängigkeit nicht kommen, wenn man das Landesheimgesetz dort nicht für anwendbar erklären möchte. Wie Frau Fischer finden auch wir, dass der Definitionsversuch an der Stelle leider nicht ganz geglückt ist. Es heißt in § 2 Abs. 5, dass eine Beschränkung der Wahlfreiheit insbesondere dann vorliege, „wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder tatsächlich verbunden sind.“ Es wird schwerlich eine Versorgungsform geben – vielleicht gab es im Vorfeld Gespräche oder eine Kooperation –, die dann eine tatsächliche Verbundenheit nicht vermuten lässt. Insofern haben wir auch hier um Konkretisierungsbedarf gebeten.

§ 3 regelt die Qualitätsanforderungen an den Betrieb. Zu § 3 Abs. 1 haben wir angeregt, die Verantwortung des Trägers ein bisschen „aufzulösen“. Die Begrifflichkeit ist aus dem Bundesheimgesetz übernommen worden, wo festgelegt ist, dass eine stationäre

Einrichtung unter der Verantwortung eines Trägers stehen muss. Wenn man sich die Rechtskonstrukte im Pflegeleistungsbereich anschaut, stellt man fest: Es gibt immer Verantwortungsübernahmen über verschiedene Rechtsformgestaltungen, die dort vorgenommen werden. Insofern war es für uns fraglich, warum man diese Verantwortung hier noch einmal herausgestellt hat.

Was die Fachkraftregelung, die übernommen wurde, angeht, so möchte ich positiv hervorheben, dass auch Ausnahmen von dieser Regelung möglich sein sollen. Näheres muss in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Wir bewerten die Möglichkeit positiv.

In § 4 geht es um die Anzeigepflichten. In Absatz 1 heißt es: „Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

Dann werden die Details aufgelistet: „Die Anzeige muss insbesondere enthalten ...“ Unter Nummer 7 erfolgt der Verweis: „... soweit vorhanden den Personalabgleich ...“ Es ist für uns schon aus logischen Gesichtspunkten kein Sachverhalt nachvollziehbar, wann ich einen Personalabgleich vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Einrichtung vorlegen kann. Da bitten wir um Korrektur bzw. um Erläuterung, wie das gemeint ist.

Genauso bitten wir noch einmal um Überlegung zu § 4 Abs. 4 Satz 1: „Wer beabsichtigt, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, im Fall der vollständigen oder teilweisen Betriebseinstellung spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung, anzuzeigen.“

Hier sehen wir ein ganz großes Problem dann, wenn ein Betreiber insolvent wird. Das ist schwierig. Es gibt da auch Straftatbestände; das ist mir alles bewusst. Aber dass ich sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung des Betriebs absehen kann, ob mein Unternehmen insolvent wird, stelle ich mir sehr schwierig vor, zumal es noch die Quer-Verbindung zu einem Bußgeldkatalog gibt, der sich weiter hinten im Gesetzentwurf findet. Es könnte für den einen oder anderen Betreiber schwierig werden, dies so weit im Vorfeld anzeigen zu können.

Bezüglich der Mitwirkung der Bewohner, geregelt in § 8, möchte ich gern auf die Definition eines Ersatzgremiums Bezug nehmen. In § 8 ist normiert, dass grundsätzlich eine Bewohnervertretung für die Einrichtung gefunden werden soll. Wenn dies nicht möglich ist, dann sollen nach Absatz 3 die Aufgaben zunächst durch ein Ersatzgremium wahrgenommen werden. Wenn auch das nicht gebildet werden kann, sollen „Bewohnersprecher im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung von der zuständigen Behörde bestellt“ werden.

Das Zwischenkonstrukt der Gründung eines Ersatzgremiums stellen wir uns schwierig vor. Wenn in der Einrichtung niemand als Mitglied einer Bewohnervertretung gefunden werden kann, dürfte es auch schwierig werden, jemanden für das Ersatzgremium zu finden. Wir regen an, dass man sich entscheidet: Bewohnervertretung oder Bewohnersprecher; das wäre eine Konstellation, die wir nachvollziehen können.

Zu § 9, Qualitätssicherung: Dort wird definiert, wie die heimaufsichtlichen Begehungen stattfinden sollen. In Abkehr vom Bundesheimgesetz sollen diese zukünftig grund-

sätzlich unangemeldet erfolgen, was wir aus einzelnen Leistungsbereichen nachvollziehen können. Wenn es um das Antreffen in der Einrichtung bei der unangemeldeten Prüfung einer auskunftspflichtigen Person oder um Vorlage von baurechtlichen Unterlagen geht, dann könnte das schon schwieriger sein, wenn die Prüfung dort unangemeldet erfolgt. Insofern plädieren wir auch hier entsprechend den Ausführungen unserer schriftlichen Stellungnahme, dass man das weiterhin gleich gestaltet offen lässt, dass eine heimaufsichtliche Begehung unangemeldet und angemeldet erfolgen kann.

Ich habe noch einen kleinen Hinweis. In der Gesetzesbegründung gab es wahrscheinlich eine falsche Zuordnung zu § 9 Abs. 4. Darin steht, dass der MDK bestellte Sachverständige zusätzlich zu seinen MDK-Prüfern selbst in die Einrichtung schicken kann. Das ist wahrscheinlich für die Pflegekassen gemeint.

Zum Ende meiner Ausführungen möchte ich im Hinblick auf § 19 des Gesetzentwurfes gern unsere Mitarbeit bei der Entwicklung der Rechtsverordnungen, die aus dem Landesheimgesetz noch erwachsen sollen, anbieten und unseren Wissens- und Erfahrungsschatz dort einfließen lassen, wenn es gewünscht ist.

Danke schön.

Vors. Heike Werner: Danke schön, Frau Kallé. – Als Nächste hat Frau Kursitza-Graf das Wort; bitte schön.

Beate Kursitza-Graf: Sehr geehrte Frau Werner! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche zu Ihnen als Vertreterin des Landesverbandes der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Sachsen. Wir haben schon in vergangenen Anhörungen und auch innerhalb der Stellungnahme der Liga der Wohlfahrtsverbände zu dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung Stellung bezogen. Deshalb werde ich mich jetzt in meinen Ausführungen ganz speziell auf die Auswirkungen beider Gesetzentwürfe auf Menschen mit Behinderungen beziehen.

Herr Dr. Fuchs hat es vorhin schon gesagt: Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2009 in der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht und im Koalitionsvertrag der Bundesregierung steht festgeschrieben, dass sich Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, an den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention messen lassen müssen. Das bedeutet, dass ein für Sachsen neu zu fassendes „Heimgesetz“ die Inhalte und Zielstellungen der UN-Behindertenrechtskonvention widerspiegeln muss.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung ist aus unserer Sicht der Geist der Konvention nicht zu erkennen. Die Möglichkeit einer unabhängigen Lebensführung für Menschen mit Behinderungen, wie sie der Artikel 19 der UN-Konvention beschreibt, die gleichberechtigte Möglichkeit, selbst einen eigenen Aufenthaltsort zu wählen, zu entscheiden, wo und mit wem ich leben möchte und vor allem nicht in besonderen Wohnformen leben zu müssen, das lässt dieser Gesetzentwurf aus unserer Sicht nicht zu. Ausgangspunkt des Gesetzentwurfes der Staatsregierung scheint die bisherige Struktur stationärer Wohnformen in Sachsen zu sein.

§ 1 des Entwurfs, der den Zweck des Gesetzes beschreibt, spricht von der Selbstbestimmung der Bewohner. Schon an dieser Begrifflichkeit ist erkennbar, dass neue

selbstbestimmte Möglichkeiten eines selbstständigen Wohnens, wie sie sich auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf wünschen, überhaupt nicht in den Blick genommen werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist in § 2, insbesondere in den Absätzen 5 und 6, sehr unklar beschrieben. Es ist die Rede von „Wohngruppen mit einer bestimmten Platzanzahl“. Ist denn ein gemietetes Zimmer in einer Wohngemeinschaft, in der mehrere Menschen leben, ein Platz? Wird ein Mensch mit Behinderung zum Objekt Bewohner, nur weil er der dauernden Anwesenheit einer Betreuungskraft in der Nacht bedarf?

Ich möchte Ihnen diese Kritikpunkte aus unserer Sicht an kurzen Beispielen zur näheren Untersetzung erläutern.

Ein Mann im Alter von Mitte 20 mit körperlicher und auch einer geistigen Behinderung lebt zurzeit in einem Wohnheim, benötigt einen Rollstuhl und ist bei allen Verrichtungen rund um die Uhr auf Hilfe angewiesen. Sein größter Wunsch ist jedoch nicht das Leben in einem Wohnheim, sondern ein Auszug aus diesem. Er plant, mit zwei bis drei Mitbewohnern in einer barrierefreien Wohnung, die als Wohngemeinschaft angemietet werden soll, zu leben. Unabhängig vom Unterstützungsbedarf der anderen Mitbewohner würde nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung das neue BeWoG greifen, weil der junge Mann, der aus dem Wohnheim ausziehen will, während des gesamten Tages und der Nacht einer Betreuungskraft bedarf.

Wenn das Gesetz greift, dann sind Förder- und Hilfepläne durch den Träger zu erstellen, wobei nicht klar ist, wer in diesem Falle der Träger ist. Es gelten die Anzeigepflichten des Trägers, personelle und bauliche Vorschriften des Gesetzes sind einzuhalten; aber angemieteter Wohnraum, der in diesem Beispiel im Rahmen der Grundversicherung bei derzeitigen Mietverhältnissen finanzierbar sein muss, wird selten die Vorschriften des BeWoG oder eines Heimgesetzes erfüllen können.

Wenn das neue Heimgesetz zur Anwendung kommt, dann prüft eine Heimaufsicht die Privatwohnung der Menschen mit Behinderungen. Das hat aus unserer Sicht nichts mit Gleichberechtigung behinderter Menschen mit allen anderen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention zu tun.

Aus bereits bestehenden Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, die durchaus auch solche Unterstützungsbedarfe haben, dass sie entsprechend dem Gesetzentwurf der Staatsregierung unter das BeWoG fallen werden, kommt das nächste Beispiel.

Behinderte Menschen nutzen derzeit schon – und das soll auch perspektivisch weiter unterstützt und forciert werden – das persönliche Budget. Der Budgetnutzer entscheidet selbst, gegebenenfalls mit seinem gesetzlichen Betreuer, welche Leistungen er sich bei wem einkauft, damit das zu erreichende Ziel, nämlich selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben zu können, erreicht werden kann. Dabei spielen vordergründig Fachkraftquoten aus seiner Sicht keine Rolle. Er will als Kunde mit dem vorhandenen Geld im größten Umfang seine Bedarfe erfüllen.

Leben in einer Wohngemeinschaft, in der ein Budgetnehmer lebt, dann zum Beispiel auch Menschen ohne Behinderung, die, was in der Praxis bei Wohngemeinschaften durchaus üblich ist, auch noch Hauptmieter und damit im Weiteren Vermieter für Menschen mit Behinderungen sein könnten und dann auch noch eventuell im Rahmen

eines persönlichen Budgets Unterstützungsleistungen erbringen, wird die Zuordnung noch komplizierter. Solche Wohnmodelle gibt es aber bereits in Deutschland, und wir gehen davon aus, dass deren Zahl auch in Sachsen steigen wird.

Nach unserer Auffassung sind diese neuen Wohnformen im Gesetzentwurf der Staatsregierung kaum vorgesehen bzw. sehen wir große Probleme in der perspektivischen Zuordnung. Bereits jetzt mit dem bestehenden Heimgesetz besteht keine Klarheit für die Heimaufsichten. Der neue Gesetzentwurf ändert kaum etwas daran.

Auch die im § 5 des Gesetzentwurfes der Staatsregierung definierten Erprobungs- und Ausnahmeregelungen schaffen für die Praxis keine Abhilfe, weil diese durch einen Träger beantragt werden müssen. Ein Träger muss aber gar nicht vorhanden sein, wenn – wie dargestellt – Formen des Wohnens von Menschen mit Behinderungen selbst initiiert werden.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Staatsregierung sind eindeutige und klare Definitionen und Ausführungen im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sowie der LINKEN gegeben. Dieser Entwurf geht aus Sicht des Verbraucherschutzes davon aus, dass unterstützende Wohnformen gegliedert sind und die Rechte deren Nutzer mit steigender Abhängigkeit von einem Leistungsanbieter auch stärker geschützt werden sollen. Aus unserer Sicht sind selbstbestimmte Formen des Wohnens damit möglich.

Im Vergleich beider Gesetzentwürfe kommt die Lebenshilfe klar zu dem Ergebnis, dass der Entwurf der Opposition der fortschrittlichere, modernere und vor allem am Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention orientierte Entwurf ist. Wir brauchen ein neues Heimgesetz, das die Verbraucher schützt, kein Hemmnis für Formen des Wohnens darstellt, die Menschen mit Behinderungen klar entsprechend der UN-Konvention einfordern können, und das auf die Zukunft orientiert ist.

Vielen Dank.

Vors. Heike Werner: Recht herzlichen Dank, Frau Kursitza-Graf. – Wir haben jetzt noch einmal nachgeschaut und konnten Ihre Stellungnahme bei dem Gesetzentwurf nicht finden. Ob Sie diesen noch an den Ausschuss zuleiten könnten? Danke schön.

Damit hat Frau Muhr das Wort; bitte schön.

Helga Muhr: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich im Namen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages für die Möglichkeit der Stellungnahme zu beiden Gesetzentwürfen bedanken. Aufgrund der begrenzten Redezeit werde ich in meinen Ausführungen insbesondere die aus kommunaler Sicht bedeutenden Punkte beleuchten.

Zuerst zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. In diesem jetzt vorliegenden Entwurf sind viele Anregungen des SSG, die im Rahmen der Anhörung zu den Entwürfen in den Jahren 2008, 2009 und zuletzt Anfang 2010 vorgetragen wurden, berücksichtigt worden. Unsere Stellungnahme vom 12.05. liegt Ihnen vor; ich beschränke mich daher auf vier wesentliche kurze Punkte.

Zum Ersten, den Anwendungsbereich. Dem Grunde nach begrüßen wird, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes auf diejenigen Angebote beschränkt werden soll, bei

denen ein besonders hohes Schutzbedürfnis für die Betroffenen gegeben ist. In einigen Punkten sehen auch wir jedoch den Gesetzentwurf als nicht eindeutig genug formuliert bzw. nicht schlüssig. Teilweise erschließt sich die Definition nur aus dem Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung. Wir denken, dass die jetzige Definition in der Praxis Probleme bereiten wird und für eine notwendige Transparenz nachgebessert werden muss.

Zur Qualitätssicherung, Beratung und Aufklärung bei Mängeln. Gemäß § 76 Abs. 3 SGB XII ist die Qualitätssicherung Bestandteil der Vereinbarungen mit dem zuständigen Sozialhilfeträger. Damit ist unseres Erachtens dem KSV generell die Möglichkeit einzuräumen, an allen Prüfungen der Einrichtungen und Beratungsgesprächen im Zusammenhang mit der Abstellung von Mängeln teilzunehmen. Die eingeschränkte Pflicht, so wie sie im Moment formuliert ist, den KSV nur an Beratungen zu beteiligen, soweit sich die Mängelbeseitigung auf Entgelte und Vergütungen auswirkt, ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

Zu den Arbeitsgemeinschaften. Wir unterstützen die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 16. Leider ist nicht klar geregelt, welcher Träger der Sozialhilfe in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken soll. Zuständige Träger der Sozialhilfe im Leistungsbereich sind der KSV und die Landkreise und kreisfreien Städte, zuständiger Träger für den Abschluss der Vereinbarung ist der KSV allein. Das bisherige Heimgesetz des Bundes hatte hierzu in § 20 geregelt, dass in den Arbeitsgemeinschaften unter anderem auch die Verbände der kommunalen Träger zusammenarbeiten können. Damit konnten die kommunalen Spitzenverbände für die Landkreise und kreisfreien Städte tätig werden. Da davon auszugehen ist, dass die enge Zusammenarbeit aller Sozialhilfeträger beabsichtigt ist, müssten alle 13 örtlichen Sozialhilfeträger in die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften eingebunden werden. Das halten wir für nicht besonders effektiv.

Auch die Regelung, dass der Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaften künftig bei der Aufsichtsbehörde, also beim SMS, angebunden werden sollen, halten wir im Hinblick darauf, dass ab 01.01.2013 nur noch eine Heimaufsichtsbehörde da ist – der KSV –, für nicht mehr erforderlich und denken, man kann die direkte Zuordnung beim KSV vornehmen.

Der letzte Punkt: die Finanzierung. Dazu ist im Vorblatt ausgeführt, dass die Landesdirektionen derzeit über Stellen für die Heimaufsicht von 15,35 VzF verfügen, dem gegenüber nach der derzeitigen Rechtslage jedoch fast elf Stellen mehr benötigt werden, also 26,79. Dann wird dargelegt, dass man diese Stellen jedoch aufgrund der neuen Ansätze reduzieren kann, wobei immer noch ein Ansatz von mehr als vier Stellen in dem Vorblatt erwähnt ist. Wir selbst können nicht beurteilen, ob die Aufgabe mit diesen personellen Ansätzen künftig erfüllt werden kann, da uns die Berechnungen nicht zur Verfügung stehen. Wir erwarten jedoch, dass dem KSV ab 2013 die entstehenden Aufwendungen in voller Höhe erstattet werden.

Abschließend ist festzustellen, dass wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich als positiv bewerten, jedoch noch Nachbesserungsbedarf sehen.

Nun noch kurz zu dem Entwurf der Fraktionen DIE LINKE und der SPD. Eine umfassende Beurteilung und Beratung dieses Entwurfes in unseren Gremien war leider

wegen der kurzen Terminierung nicht möglich. Unsere Ausführungen stehen daher unter Gremienvorbehalt.

Auch hier erst einmal zum Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Entwurf sieht im Gegensatz zu dem Entwurf der Staatsregierung eine umfassende Anwendung des Heimrechts auf alle Wohnformen vor, die der Unterstützung, Pflege und Betreuung dienen. Darüber hinaus werden auch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste in das Gesetz einbezogen. Neben den ambulanten Pflegediensten, die bereits den Bestimmungen des SGB XI unterliegen, werden somit auch alle Angebote der allgemeinen und sozialen Betreuung vom Gesetz umfasst. Dies halten wir für eine Überregulierung, die vor dem Hintergrund der Bemühungen zum Bürokratieabbau nicht zeitgemäß ist.

So ist für uns zum Beispiel nicht nachvollziehbar, warum Betreuungsdienste generell alle in § 8 vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, selbst wenn hierfür im Einzelfall kein Bedarf ist. Danach müsste zum Beispiel ein Dienst, der Hilfestellung bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit oder bei Freizeitmaßnahmen anbietet, die Leistung umfassend bei Tag und Nacht, einschließlich Sonn- und Feiertagen, und unter Verantwortung einer ausgebildeten Fachkraft vorhalten. Dies verursacht höhere Kosten, die von den Nutzern der Angebote aufgebracht werden müssen. Wir sind der Meinung, wir brauchen jedoch flexible und wirtschaftliche Angebote.

Zur zuständigen Behörde gemäß § 28. Als zuständige Behörde für die Durchführung des Gesetzes werden die Landesdirektionen bestimmt. Damit soll die ab 2013 wirksam werdende Zuständigkeit des KSV wieder rückgängig gemacht werden. Für uns ist diese Änderung nicht nachvollziehbar, zumal in der Gesetzesbegründung hierzu keine Hinweise enthalten sind. Wir lehnen diese Änderung ab und halten es nach wie vor für richtig, dass der KSV Heimaufsichtsbehörde wird. Frau Fischer hat vorhin auch noch einmal im Zusammenhang mit dem Entwurf der Staatsregierung ausgeführt, wie die Wirksamkeit ist, und wir denken, man sollte daran festhalten.

Zur Barrierefreiheit. Das Ziel, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, auch die unterstützenden Wohnformen barrierefrei zu gestalten, ist dem Grunde nach zu unterstützen. Wir halten jedoch starre Vorgaben und die Pflicht, wie im Gesetz formuliert, grundsätzlich die DIN 180401 anzuwenden, für nicht notwendig und auch nicht praktikabel. Gegenwärtig werden schon Außenwohngruppen in nicht barrierefrei angemieteten Wohnungen betrieben, soweit die Bewohner die baulichen Voraussetzungen nach den DIN-Vorschriften nicht benötigen. Dies muss auch weiterhin notwendig sein.

Zur Teilhabe und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Die Öffnung der Pflege- und Betreuungseinrichtungen in das Gemeinwesen unter Einbeziehung der lokal bestehenden Angebote und Netzwerke ist wünschenswert. Gemäß der Gesetzesbegründung soll dadurch kein neuer Anspruch entstehen, sondern man geht davon aus, dass diese Eröffnung durch die Nutzung von Angehörigenarbeit und bürgerschaftlichem Engagement in der Regel kostenneutral realisiert werden kann. Tatsächlich wird der Leistungserbringer aber gesetzlich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu realisieren. Zum Beispiel ist die Ermöglichung der Teilnahme an Veranstaltungen und Aktivitäten der Umgebung durch Bereitstellung einer Begleitperson ausgeführt. Das Restrisiko verbleibt damit beim Leistungserbringer, der die notwendigen Aufwendungen den Bewohnern und gegebenenfalls dem Sozialhilfeträger in Rechnung stellen wird.

Zuletzt noch kurz zu den finanziellen Auswirkungen. Hierzu wird auch lediglich im Vorblatt ausgeführt, dass durch die Verpflichtung aller zur Prüfung in Pflege- und Behinderteneinrichtungen verpflichteten Behörden und Körperschaften und zur Koordination sowie zur Vermeidung von Doppelprüfungen der Prüfaufwand deutlich reduziert werden kann. Es wird aber auch ausgeführt, dass Mehrkosten für die Leistungserbringer entstehen, die bisher nicht in das ordnungsrechtliche Verfahren einbezogen werden. Diese allgemeine Aussage halten wir für die Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes nicht für ausreichend. Notwendig ist unseres Erachtens eine transparente Kostenfolgenabschätzung, die auch Aussagen zu den eintretenden Belastungen für die Bewohner und damit für die Sozialhilfeträger enthält.

Zusammenfassend ist festzustellen: Das Gesetz ist überregulierend, setzt neue Standards und ermöglicht nicht die notwendige flexible auf den Einzelbedarf ausgegerichtete Gestaltung der Angebote. Es enthält keine Erklärung über die Erforderlichkeit der Änderung der Zuständigkeit und keine transparente Kostenbewertung sowie Aussagen zur Finanzierung der Mehrkosten. Wir lehnen das Gesetz daher ab.

Danke.

Vors. Heike Werner: Danke, Frau Muhr. – Als Nächster hat Herr Myckert das Wort; bitte schön.

Arne Myckert: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Ministerin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Gesetzgebungsverfahren werden grundsätzlich von den Betroffenen durchaus mit Sorge verfolgt. So ist das für die Wohnungswirtschaft auch in diesem Fall in der Vergangenheit so gewesen. Deswegen muss ich sagen, ist der Gesetzentwurf der Staatsregierung von uns mit einer durchaus spürbaren Erleichterung wahrgenommen worden.

Für uns ganz wichtig: In § 2 Abs. 3 wird das Betreute Wohnen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausdrücklich ausgeklammert. Wieso ist das für die Wohnungswirtschaft so wichtig? Wir alle miteinander im Vermietungsbereich – ob es kommunale, genossenschaftliche oder private Vermieter sind – haben mit dem Umstand zu tun, dass unsere Mieter entsprechend dem demografischen Wandel älter werden. Das bedeutet aber nicht, dass wir ein gleichgeordnetes Anforderungsprofil haben. Die Unternehmen, die voller Enthusiasmus in Größenordnungen Balkone in ihre Gebäude bauten, haben danach festgestellt, dass mit den gestiegenen Mieten – sowohl durch die Modernisierungsumlage als auch durch die erhöhten Nebenkosten für Wartung und Strom – Mieter nicht angelockt, sondern abgeschreckt werden. Wir haben festgestellt: Mit einem festen Katalog auf die sich möglicherweise ganz differenziert ändernden Anforderungen im Alter zu reagieren, ist kein guter Weg.

Die niedrigste Einstiegsschwelle, um bei Notwendigkeit Unterstützung zu erhalten, ist im Betreuten Wohnen gegeben, was wir als Vermieter häufig in der gewohnten Wohnumgebung auch realisieren können. Wir müssen dafür also nicht erst neue Einrichtungen bauen, sondern können das schon im Bestand realisieren. Das hat sicherlich auch eine Kostendimension. Für jeden ist sicherlich gut vorstellbar, dass leichtere Anpassungen in vorhandenen Gebäuden in der Kalkulation einen Posten darstellen, der auch über die Miete noch abgebildet werden kann. Wenn wir versuchen, gleich einen ganzen Katalog von Anforderungen zu erfüllen, ist das mit den aktuellen Mietver-

hältnissen – zumindest mit denen, die wir in Görlitz erleben; bei den meisten Kollegen in Sachsen wird es ähnlich sein – nicht darzustellen.

Insoweit ist uns natürlich daran gelegen, dass wir mit unseren Mietern auch in Zukunft so zusammenarbeiten können, dass sie möglichst lange bei uns Mieter bleiben können. Etwaige Auflagen eines Gesetzes sind immer auch mit erhöhten Kosten und erhöhtem Organisationsaufwand verbunden, was die Gefahr mit sich bringt, dass die Hürde insgesamt erhöht wird, solche Planungen umzusetzen. Aber auch für die Mieter würde es schwerer, den Weg zu uns zu finden, wenn es nicht am vertrauten Ort stattfindet, sondern wir alternative Angebote unterbreiten müssen. Das würde aus unserer Sicht die Zusammenarbeit mit den Mietern in Zukunft erschweren.

Soweit ich es absehen kann, ist die Einbeziehung des Betreuten Wohnens in den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der SPD an dieser Stelle für uns mit deutlich mehr Sorge verbunden und kann deswegen von uns auch nicht vertreten werden.

Vielen Dank.

Vors. Heike Werner: Danke, Herr Myckert. – Nun hat Herr Neumann das Wort.

Jürgen Neumann: Sehr geehrte Frau Vorsitzende Werner! Sehr geehrte Staatsministerin Frau Clauß! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Gäste! Der Sächsische Landkreistag möchte sich zunächst für die Einladung zur heutigen öffentlichen Anhörung zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, bedanken. Nach entsprechender Würdigung der vorliegenden Dokumente möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Erstens zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Die von uns in unserem Schriftsatz vom 12. Mai 2011 vorgetragene Anmerkungen haben bedauerlicherweise keine Berücksichtigung gefunden. Diese waren nach unserer Einschätzung verursachende Mehrkosten und nicht Einsparungen sowie die Prüfung der notwendigen Personalstellen, die eindeutige Definition des Anwendungsbereichs ohne zusätzliche Hinzuziehung der Begründung, die Qualitätsanforderungen an den Betrieb hinsichtlich der Personalquote, die Beteiligung des Kommunalen Sozialverbandes an der Qualitätssicherung, die Beteiligung bei der Anhörung und Beratung bei Mängeln sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit und die Regelungen zur Arbeitsgemeinschaft. Insofern verweisen wir auf unsere den Beratungsunterlagen beigefügte Stellungnahme.

Zweitens zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der SPD. Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass die Einreicher einen Gesetzentwurf vorgelegt haben, der in seiner Regelungsdichte von keinem anderen Bundesland übertroffen wird. Es stellt sich nach Würdigung der Vorschriften schon die Frage, ob Betreuung und Pflege der betreffenden Menschen im Freistaat Sachsen so schlecht ist, dass eine solche Norm unabhängig von der aktuellen Entwicklung in der Betreuung, Versorgung und Pflege der betreffenden Klientel vorgelegt werden muss.

Im Weiteren wird eine Vermischung von Vertragsrecht nach SGB XI und Ordnungsrecht vorgenommen. So wird in § 29 Abs. 2 des Entwurfs festgeschrieben, dass die zuständige Behörde die Einrichtung daraufhin prüft, dass diese die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung nach diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Vorschriften

erfüllt. Vertrags- und Leistungsrecht nach dem SGB XI ist ausschließlich Angelegenheit der Pflegekassen und unterliegt nicht dem Ordnungsrecht.

Im Weiteren können die Träger, welcher Betreuungsform auch immer, für die allgemeine Einhaltung aller Sozialgesetzbücher nicht verantwortlich gemacht werden.

Im Resümee zum Gesetzentwurf vertreten wir die Auffassung, dass den Leistungserbringern jegliches Bedürfnis genommen wird, hier in Sachsen entsprechende Angebote zu realisieren.

In der Anhörung am 23. März 2009 waren sich die Sachverständigen im Wesentlichen einig, dass wir ein Problem mit der Umsetzung des Bundesheimgesetzes haben. Ob der vorliegende Gesetzentwurf das Problem löst, darf nachdrücklich bezweifelt werden.

Zu ausgewählten Punkten:

Erstens zur Kostenfrage. Die Einreicher haben keine genaue Bezifferung der Minder- bzw. Mehrkosten vorgenommen. Hinsichtlich der Prüfbehörden bzw. Körperschaften wird zunächst eine Reduzierung der Kosten angenommen und bei den Leistungserbringern von erhöhten Mehrkosten ausgegangen. Im Weiteren werden dann wieder Mehrkosten für die Behörden durch die Einbeziehung weiterer Wohnformen vermutet. Letztlich kommen die Einreicher zu dem Schluss, dass die – ich zitiere – „Wahrscheinlichkeit signifikant wäre, dass die Einsparpotenziale die Mehrkosten decken“. Im Sinne von Klarheit und Wahrheit über die fiskalischen Auswirkungen eines Gesetzes ist dies nicht nachvollziehbar.

Zu §§ 2 ff. – Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Unterstützungsleistungen, selbst organisierte Wohnformen, soziales Wohnen, tränergesteuerte Wohnformen etc. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird festgestellt, dass das noch geltende Bundesheimgesetz nicht mehr den geänderten Vorstellungen vom Leben älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen in stationären Einrichtungen der Betreuung entspricht. In den genannten Paragraphen wird nunmehr der Versuch unternommen, für eine Reihe von Leistungen und Wohnformen Legaldefinitionen zu normieren. Es stellt sich zum einen die Frage, ob diese der gegenwärtigen Praxis entsprechen, und zum anderen – da diese Definitionen abschließend dargestellt sind –, ob sie Raum für neue Pflege- und Betreuungsarrangements, wie wir sie für die künftig zu versorgende Klientel benötigen, geben. Wir gehen davon aus, dass das neue Landesheimgesetz über Jahre Gültigkeit haben soll und künftigen notwendigen Veränderungen Platz geben muss.

Drittens zu § 28: Zuständige Behörde, Aufsichtsbehörde. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die im Rahmen der Verwaltungs- und Funktionalreform zu übertragende Aufgabe der Heimaufsicht auf den Kommunalen Sozialverband zum 1. Januar 2013 rückgängig gemacht werden. Die Einreicher gehen in der Gesetzesbegründung nicht darauf ein. Wir sehen keinen hinreichenden Grund, warum die durch den Landtag beschlossene Aufgabenübertragung rückgängig gemacht werden soll. Insofern lehnen wir die vorgeschlagene Zuständigkeit bei der Landesdirektion nachdrücklich ab. Anschließend lehnen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Heike Werner: Danke schön, Herr Neumann. – Als Nächster hat Herr Roscher das Wort. Bitte.

Jan Roscher: Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Frau Ministerin! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte im Folgenden aus der Sicht der Sächsischen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie, also aus der Sicht von Menschen nach seelischen Krisen, Position beziehen.

Als Erstes möchte ich anmerken, dass es schön wäre, wenn auch in Zukunft Betroffene zu einer solchen Anhörung eingeladen würden. Damit würde der Forderung der UN-Konvention – nichts über uns, nichts ohne uns – Folge geleistet werden.

Im Folgenden möchte ich kurz auf einige wichtige Aspekte des Entwurfs der Oppositionsparteien eingehen. Im Entwurf der Oppositionsparteien erkennt man eindeutig, dass mehr aktuelle Leitideen der sozialen Arbeit einfließen. Durch die konkrete Nennung dieser Leitlinien – Teilhabe, bürgerschaftliches Engagement, Selbstbestimmung, Eigenverantwortung der Betroffenen – könnte in Zukunft mehr Qualität in den Einrichtungen erreicht werden.

Zu § 14 im Gesetzentwurf der Oppositionsparteien: Teilhabe und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Es ist hier wichtig, dass von Trägern ein Konzept gefordert wird. So ist jeder Träger gezwungen, sich damit zu befassen und zu schauen, wie Aspekte der Arbeit nicht bloß in den Einrichtungen, sondern auch außerhalb stattfinden können.

Zu § 12 des Gesetzentwurfs der Oppositionsparteien: Anforderungen an die Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Auch hier ist es gut, dass im Gesetzentwurf gefordert wird, dass der Träger ein Konzept liefern und sich so mit wichtigen Aspekten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auseinandersetzen muss. Damit würden Aktivitäten nicht nur innerhalb von Einrichtungen stattfinden.

Der Entwurf der Regierungsparteien liest sich eindeutig technokratischer. Hier werden Teilhabe und Selbstbestimmung ebenfalls genannt, aber an weniger prominenten Stellen. Der Fokus liegt hier mehr auf den formellen Anforderungen an Einrichtungen. Es ist jedoch aus unserer Sicht wichtig, fachliche Inhalte zu fordern, um mehr Qualität zu erreichen.

Ich möchte Ihnen noch kurz Ideen aus unserer Sicht vorstellen. Es wäre ganz wichtig, wenn auch dieses Gesetz in leichte Sprache übersetzt würde. Gerade in den klassischen Heimen – davon gibt es in Sachsen noch sehr viele – leben Menschen mit intensivem Hilfebedarf; das sind mit die Schwächsten in unserer Gesellschaft. Auch für diese Menschen sollte es transparent und verständlich gestaltet werden. Es ist überhaupt kein Problem, ein Gesetz übersetzen zu lassen. Es gibt in allen Bundesländern Übersetzungsbüros.

Im Folgenden möchte ich Ihnen noch verdeutlichen, was es eigentlich bedeutet, wenn Kontrollbehörden in die Einrichtungen kommen und dort zu den Menschen Kontakt haben. Bisher ist es in Sachsen üblich, dass die Kontrollen sehr pflegedominierend sind und dass viele Einrichtungen nach Standards geprüft werden, die in SGB-XI-Einrichtungen vorherrschen. Menschen nach seelischen Krisen leben in Einrichtungen, die nach dem SGB XII finanziert werden. Hier ist es wichtig, wenn die Behörden prüfen

würden, ob die Menschen dort so leben können, wie sie es eigentlich möchten; das wird in Artikel 19 der Behindertenrechtskonvention gefordert. Die Kontrollbehörden sollten prüfen, ob Sauberkeit und Ordnung in den Einrichtungen über die Wünsche der Nutzer gestellt wird. Es müsste geprüft werden, welche Lebenswelt denn Beachtung findet: Werden die Ansprüche und Bedürfnisse des Trägers und des Personals oder die der Nutzer umgesetzt?

Weitere Fragen: Wie werden die Heimkonzepte am individuellen Bedarf orientiert? Wird schon versucht, normale Hilfen und Unterstützungsformen anzubieten? Verfolgt die Veränderung der Konzepte auch Aspekte der Integration oder Inklusion? Werden individuell orientierte Unterstützungsangebote vorrangig als ökonomische Sparmodelle genutzt? Auch das lässt sich beobachten. Werden auch intensive Unterstützungsleistungen im Quartier, im Stadtteil wohnortbezogen angeboten? Wie sieht es mit politischer Mitwirkung der Nutzer der Einrichtung aus? Welche Angebote der Einrichtung finden denn im normalen Umfeld der Einrichtung statt?

Es ist wichtig, dass – wenn geprüft wird – gerade in SGB-XII-Einrichtungen auf diese Schwerpunkte Wert gelegt wird. So lässt sich langfristig eine bessere Qualität erzielen.

Der Entwurf der Oppositionsparteien liest sich an vielen Stellen konkreter und differenzierter, gerade was die fachlichen Anforderungen an Einrichtungen betrifft. Im Gegenzug: Der Entwurf der Staatsregierung hindert aber Sachsen eigentlich nicht daran, auch die UN-Konvention einzuhalten und darauf zu achten, dass sie umgesetzt wird, und auch die vermeintlich weichen Faktoren – Teilhabe, Selbstbestimmung, Mitwirkung in den Einrichtungen – in den Blick zu nehmen.

Auch hier ist der Beginn eines Weges für ein gleichberechtigtes Miteinander gezeichnet, wenn die Akteure in der Praxis von den Entscheidungsträgern in der Politik gerade in diesen Themen unterstützt werden.

Vors. Heike Werner: Danke, Herr Roscher. – Als Nächste hat Frau Schmidt das Wort. Bitte schön.

Marion Schmidt: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Vertreterin der Verbraucherzentrale Sachsen möchte ich mich ganz herzlich für die Möglichkeit bedanken, als Sachverständige im Rahmen der heutigen Anhörung zu beiden Entwürfen Stellung nehmen zu dürfen.

Im Ergebnis der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf die Länder übergegangen. Aus Verbraucherschutzsicht ist diese Übertragung grundsätzlich zu bedauern, da es nun so sein wird, dass es 16 sehr unterschiedliche Regelungen zum Heimrecht geben wird. Positiv ist aber hervorzuheben, dass mit Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes zum 01.10.2009 die zivilrechtlichen Vertragsvorschriften der bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben sind.

Da ich in der Kürze der Zeit nicht auf jede einzelne Regelung in beiden Entwürfen eingehen kann, gestatten Sie mir bitte, dass ich mich im Wesentlichen auf die Regelungen zum Verbraucherschutz beschränke. Verbraucherschutz soll und muss in einem neuen Gesetz zu den Bedingungen nicht nur in stationären, sondern auch in anderen Einrichtungen großgeschrieben werden. Deshalb begrüßen wir es, dass im

Freistaat Sachsen nun endlich ein Gesetz auf den Weg gebracht wird, das der Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der in stationären und anderen Einrichtungen lebenden Menschen Rechnung tragen soll. Verbraucherschutz und die Stärkung der Verbraucher, die in stationären und anderen Wohnformen leben und unterstützt werden müssen, sollte im Vordergrund des Gesetzes stehen. Schließlich geht es darum, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären und anderen Einrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und ihnen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten.

Zum Entwurf der Staatsregierung. Der jetzige Entwurf unterscheidet sich nur unwesentlich vom vorangegangenen Entwurf. Der gesetzliche Schutz und die Stärkung der Selbstbestimmung für die Bewohner, die aufgrund von Pflegebedürftigkeit oder Behinderung in einer stationären Einrichtung oder in einer anderen Wohnform leben, müssen neben anderen gesetzlichen Regelungen an erster Stelle stehen. Mehr Informationsmöglichkeiten, Transparenz der Leistungen und Kosten, der Einsatz von Kontrollmechanismen, die Qualität der Pflege sowie die Einrichtung eines Beschwerdemanagements sind wichtige Kriterien für den Verbraucherschutz, die inhaltlich detailliert zu konkretisieren sind.

Im Anwendungsbereich – § 2 – folgt der Entwurf im Wesentlichen dem Text des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes für das Betreute Wohnen. Kritisch sehen wir, dass grundsätzlich nur stationäre Einrichtungen erfasst sind, was sich wie ein roter Faden durch den Gesetzentwurf zieht. Nach wie vor fehlen alternative Wohnformen. Was wird beispielsweise mit Intensivpflegepatienten, die ambulant betreut werden? Es kann nicht sein, dass Menschen, die in alternativen Wohnformen leben und die ähnliche Schutzbedürfnisse haben wie Bewohner von stationären Einrichtungen, keinerlei Schutz und Sicherheit durch das sächsische Gesetz erhalten.

Auch der Ausschluss der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sollte aus Verbraucherschutzgründen nicht möglich sein. Immerhin sind die Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen bis zu fünf Tage die Woche acht Stunden und länger in der Einrichtung. Menschen, die die Tages- oder Nachtpflege besuchen, sind häufig in hohem Maße hilfe- und pflegebedürftig und haben ähnliche Schutzbedürfnisse wie Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen.

Ein großer Teil des Pflege- und Betreuungsmarktes bleibt außen vor.

Auch sollten Pflege- und Betreuungsleistungen voneinander getrennt werden. Beides müsste getrennt frei wählbar sein. Unklar ist, was in § 2 Abs. 3 unter „darüber hinausgehenden Pflege- und Betreuungsleistungen“ zu verstehen ist.

Positiv zu bewerten ist, dass Transparenz- und Informationspflichten in den Entwurf aufgenommen wurden. Allerdings fehlt zum Beispiel die unabhängige Beratung, die im Oppositionsentwurf enthalten ist. Es gehört jedoch auch die Veröffentlichung der Prüf- und Qualitätsberichte der zuständigen Behörde in den Gesetzentwurf, was bisher dort nicht zu finden ist.

Das Betreiben eines Qualitäts- und Beschwerdemanagements sowie die Quote von 50 % Fachpersonal wird begrüßt. Kritisch ist allerdings die Einschränkung zu sehen, dass von diesen Anforderungen abgewichen werden kann, wenn das für eine fachgerechte Betreuung der Bewohner ausreichend ist. Hier fehlt ein entsprechender

Kontrollmechanismus. Andere Fachkräfte, zum Beispiel Ergotherapeuten, werden nicht erwähnt.

Im Beschwerdemanagement gibt es neben der Kritik, die sich dort niederschlägt, auch die Möglichkeit, daraus die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen; denn jede Kritik birgt eine Anregung zur Verbesserung der Arbeit in sich. Wichtig ist, dass auch Angehörige in dieses Beschwerdemanagement einbezogen werden. Oftmals können Pflegebedürftige nicht mehr selbstbestimmt ihren Willen und ihre Probleme äußern, sondern benötigen dazu die Hilfe ihrer Angehörigen. Des Weiteren sehen Angehörige oftmals mehr bzw. die Einrichtung mit anderen Augen, da sie alles aus einem anderen Blickwinkel betrachten.

§ 5 bezieht sich nur auf die Verpflichtung der Träger zu Transparenz und auf seine Informationspflichten. Was ist mit den Berichten des MDK oder der Heimaufsicht als zuständige Behörde? Entscheidend für Transparenz ist die Zugänglichkeit der Prüfergebnisse. Einerseits müssen sie in den Einrichtungen gut sichtbar veröffentlicht werden; andererseits müssen sie für Interessenten schriftlich erhältlich sein.

Auch fehlt, wie und wo der Träger verpflichtet ist, sein Leistungsangebot für Interessierte zugänglich zu machen. Die in § 6 als Verbraucherschutzvorschrift genannten Kriterien sind zwar sehr wichtig, müssten aber dahingehend ergänzt werden, dass die dokumentierten Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse den Bewohnervertretungen zugänglich gemacht werden, ebenso die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung.

§ 8 befasst sich mit der Mitwirkung der Bewohner. Positiv bewertet wird, dass auch ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden kann, also eine Öffnung nach außen erfolgt. Völlig unklar aber ist, wer Bewohnerfürsprecher bestellt, welche Unterstützung diese durch den Träger erhalten und wie die Zusammenarbeit ablaufen soll. Bewohnervertretungen müssen als gleichberechtigte Verhandlungspartner neben den Vertretern der Leistungsanbieter und Kostenträger in die Kriterienentwicklung einbezogen werden. Schließlich müssen die Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen einen Teil der Kosten aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren.

Es fehlen auch Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Bewohnervertretungen, zum Beispiel bei der Aufstellung des Vertrages, bei der Ordnung der Einrichtung, der Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne, Gestaltung der Kostensätze, Aufenthaltsbedingungen, Wohnen, Verpflegung und Betreuung, Entwicklung von Qualitätsmaßstäben sowie Qualitätssicherung.

Wir begrüßen es, dass die zuständige Behörde unangemeldet Kontrollen durchführen kann, und zwar nicht nur anlassbezogen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes ist dies die Voraussetzung, damit die Prüfer unter allen Umständen einen realistischen Einblick in den tatsächlichen Zustand der Betreuung und Pflege erhalten können. Grenzwertig erscheint eine Regelung zur Einschränkung der Grundrechte. Nach unserer Auffassung ist dies nicht möglich.

Zum Entwurf der Fraktionen von SPD und DIE LINKE. Es ist zunächst einmal zu begrüßen, dass überhaupt zwei Gesetzentwürfe existieren und damit für alle Beteiligten ein großer Spielraum besteht, aus beiden Entwürfen ein Gesetz zu schaffen, das den

vielfältigen Anforderungen gerecht werden kann. Wir finden es gut, dass in diesen Gesetzentwurf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen wurde.

Weiterhin ist positiv, dass sowohl dem Schutzbedürfnis als auch der Wahrung des Rechts auf Selbstbestimmung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eine größere Bedeutung beigemessen wird und eine ganze Reihe von Wohnformen erfasst werden, bei denen gegenwärtig noch eine Grauzone herrscht. Gerade bei dem sogenannten Betreuten Wohnen gibt es kaum Regelungen bzw. die Möglichkeit von Überprüfungen durch Behörden oder den Medizinischen Dienst der Krankenkassen. Allerdings sollten auch Begriffe wie Verbraucher oder Unternehmer aus dem Bundesgesetz übernommen werden. Im Gesetzentwurf werden sowohl stationäre Einrichtungen als auch andere Wohnformen definiert, wobei man die in § 2 Abs. 2 definierte Wohnform gegebenenfalls streichen könnte. Das war die Definition der unterstützenden Wohnform für nur einen Bewohner.

Der Gesetzentwurf geht im Großen und Ganzen weit über das bundesdeutsche Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz hinaus – in Bezug auf Wohnformen oder im Bereich der Unterstützungsleistungen. Bei § 5 ergibt sich in Absatz 2 die Frage, was unter „darüber hinaus gehenden Unterstützungsleistungen“ zu verstehen ist, wenn ansonsten schon von „allgemeinen Unterstützungsleistungen“ gesprochen wird. Im Gesetzentwurf sollte eine genaue Abgrenzung erfolgen: Welche Wohnanlagen fallen wirklich unter den Gesetzentwurf und welche sollten nicht darunter fallen? Der klare Schnitt ist hier notwendig.

Die Abgrenzungskriterien für Betreutes Wohnen könnten auf einen sehr eingegengten Kanon von Betreuungsleistungen eingegrenzt werden: auf Hausmeisterdienste und das Vorhalten einer Ansprechperson zwecks Beratung, Vermittlung von Dienstleistungen und Organisation von Gemeinschaftsaktivitäten. Mit diesem Gesetz sollte die Gelegenheit ergriffen werden, die Anforderungen an die in Wohnformen zu erbringenden Service- und Betreuungsleistungen sowie die baulichen Standards zu formulieren. Aufgrund des besseren Verständnisses wäre es überlegenswert, wenn sämtliche Definitionen von Wohnformen, Unterstützungsleistungen, Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie die Begriffsbestimmungen entweder in einer Anlage oder einer Rechtsverordnung zum Gesetz aufgenommen werden würden. Auch sollte man strikt Pflege- und Betreuungsdienst voneinander trennen, da ansonsten zu viel vermischt würde, siehe hier in § 8.

Erfreulich ist auch, dass die Hälfte des Personals Fachkräfte sein müssen und es davon auch keine Abweichung gibt. Während die hauswirtschaftliche Fachkraft hier genannt wird, erfolgt zu anderen Fachkräften keine Aussage. Die Regelung in § 14 zur Teilhabe und Förderung bürgerschaftlichen Engagements wird ausdrücklich begrüßt. Gerade die Teilhabe am Leben im Heim, aber auch die Kontakte zu den Menschen außerhalb der Wohnformen, die Öffnung für Externe ist für die Menschen, die über einen längeren Zeitraum in einer entsprechenden Wohnform leben, sehr wichtig.

Die ausführliche Regelung zum Beschwerdemanagement in § 26 findet unseren Zuspruch.

Insgesamt bietet dieser Entwurf eine gute Grundlage für ein gemeinsames Gesetz. Allerdings fehlen in beiden Entwürfen grundsätzlich die Begriffe Qualitätsanforderungen

sowie Qualitätssicherung. Beide Entwürfe gehen zwar darauf ein, wer was wann prüft und wie zu prüfen ist, verwenden jedoch zum Beispiel kein Wort zur konkreten Bewertungsmaßnahmen und gegebenenfalls zu sogenannten K.-o.-Kriterien. Hier könnte das Hygienebarometer eventuell zur Anwendung kommen, das man in Zukunft in Gaststätten anwenden will und das für den Einzelhandel oder später für Bäckereien fortgesetzt werden soll.

Die Ergebnisse von Prüfungen müssen einfach transparent gemacht werden und für jeden sichtbar und farblich gestaltet, an passender Stelle, zum Beispiel an einer Informationstafel im Eingangsbereich, in einer für Laien verständlichen Darstellungsform kenntlich gemacht werden. Auch Fristen für eine Nachkontrolle bei Mängeln, die entsprechend gegebenenfalls mit Rot oder Orange gekennzeichnet werden könnten, sind aufzunehmen, damit die Einrichtungen nicht weiter gebrandmarkt sind, wenn die Mängel beseitigt sind. Gerade bei stationären Einrichtungen, aber auch in anderen Wohnformen, in denen ältere und meist pflegebedürftige Menschen über einen langen Zeitraum untergebracht sind, spielen die Transparenz und die Qualität eine ganz bedeutende Rolle.

Aufgrund der Kürze waren dies nur einige Anmerkungen, und wir hoffen sehr, dass diese zum Gelingen des Gesetzes beitragen.

Vielen Dank.

Vors. Heike Werner: Danke schön, Frau Schmidt. – Nun hat Herr Steindorf das Wort, bitte schön.

Matthias Steindorf: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich danke für die Möglichkeit, in der Anhörung zum Regierungsentwurf die Auffassung der Spitzenverbände der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen vortragen zu können. Die Liga begrüßt die Absicht, für die Bereiche Alten- und Behindertenhilfe sowie Psychiatrie ein einheitliches Regelwerk zur Sicherung der Betreuungs- und Wohnqualität zu schaffen. Einigen wichtigen Hinweisen der Liga wurde bereits Rechnung getragen, dennoch sind im vorliegenden Entwurf Regelungen enthalten, die nach unserer Auffassung noch nicht die erforderliche Klarheit bringen, und die Zukunftsorientierung der Altenhilfe und Pflege sowie der Weiterentwicklung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen ist deutlicher hervorzuheben. Einige Schwerpunkte möchte ich ansprechen, aber zunächst zwei grundsätzliche Anmerkungen voranstellen.

Der Gesetzentwurf stellt in § 3 an die Einrichtungen erhebliche und dynamische Anforderungen. Er fordert vor allem die Leistungserbringung entsprechend dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse. Dabei müssen die bauliche Umsetzung und die fachliche Konzeption übereinstimmen. Dieser Ansatz fordert, die Einrichtung investiv in Bau und Ausstattung nicht nur zu erhalten, sondern weiterzuentwickeln. Die mit dem BeWoG korrespondierenden Regelungen, zum Beispiel die Pflegeeinrichtungsverordnung, müssen diese Anforderungen berücksichtigen. Es geht um die kontinuierliche fachliche und die damit untrennbar verbundene bauliche Entwicklung.

Die zweite Vorbemerkung: Für Menschen mit Behinderungen hat die UN-Konvention keinen ausreichenden Niederschlag im Gesetzentwurf gefunden. Insbesondere

Artikel 19, Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft, muss Berücksichtigung finden, wenn dem Ansatz der Inklusion Rechnung getragen werden soll.

Nun im Einzelnen. Zweck des Gesetzes, § 1: Die Liga schlägt erneut die Aufnahme weiterer Gesetzesziele vor, zum Beispiel

- Anerkennung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Öffnung der Einrichtungen in das Gemeinwesen und Anerkennung der sozialen Verantwortung der Gesellschaft für die Bewohner in den Einrichtungen und deren Teilhabe,
- Aufbau und Weiterentwicklung von unabhängigen Beratungsangeboten für Verbraucher und
- Förderung von umfassender Barrierefreiheit in den Einrichtungen.

Zum Anwendungsbereich, Wohngemeinschaften und betreute Wohngruppen nach § 2 Abs. 5 und 6: Hier werden Regelungen zu betreuten Wohnformen geschaffen. Es mangelt an Eindeutigkeit. So werden in Absatz 5 die Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen nicht benannt, in der Begründung zu Absatz 5 sind sie allerdings aufgeführt. Gerade für Menschen mit Behinderungen ist es erforderlich, innovative Wohnformen zu konzipieren und den Gedanken der Inklusion und die Inhalte der UN-Konvention umzusetzen. Absatz 6 regelt lediglich Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen. Wir müssen also davon ausgehen, dass sämtliche anderen neuen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen unter das Heimrecht fallen sollen, da sie im Übrigen keine Regelungen erfahren. Dies halten wir nicht für sachgerecht. Nach Absatz 6 fallen Wohngruppen mit weniger als sechs Plätzen dann unter das Gesetz, sobald eine Person rund um die Uhr der Betreuung bedarf. Das ist ebenfalls nicht plausibel.

Qualitätsanforderungen, § 3: Das Gesetz muss nach unserer Auffassung deutlicher die Verwendung des Begriffes Teilhabe in Bezug auf die UN-Konvention und den künftigen Pflegebedürftigkeitsbegriff aufnehmen. Teilhabe passt gut in § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit der Ergänzung „gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“. Teilhabe meint grundsätzlich Teilhabe an der Gesellschaft. In Absatz 2 Nr. 5 sollte deshalb auch „Gesellschaft“ statt „Gemeinschaft“ stehen.

Die Fachkraftquote nach § 3 Abs. 3 Nr. 2. Mit der Festsetzung der Fachkraftquote in Höhe von 50 % für stationäre Einrichtungen positioniert sich Sachsen für eine Sicherstellung von ausreichend qualifiziertem Personal. Das begrüßen wir. Die Weiterentwicklung der Pflege und der Eingliederungshilfe wird jedoch neue qualitative und quantitative Anforderungen an das Personal stellen. Die Bedarfe pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen sind dabei flexibel, sachgerecht und zukunftsorientiert sicherzustellen. Dies muss zukünftig Berücksichtigung finden. Es wird – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung in Sachsen – eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Definition von Fachkräften und deren Einsatzmöglichkeiten erforderlich. Die enthaltene spezielle Befreiungsmöglichkeit wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Allerdings schlagen wir vor, § 3 Abs. 3 Nr. 2 in eine später zu erlassende

Verordnung zum Personal zu übernehmen. Das erhöht die Flexibilität hinsichtlich künftiger Anforderungen.

Prüfintervall, § 9 Abs. 4. Für Wohn- Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, jedoch nicht für zugelassene Pflegeeinrichtungen nach SGB XI sollen auch die Besuchskommissionen nach dem Psychiatriegesetz und dem Sächsischen Integrationsgesetz aufgenommen werden. Ihre Zielstellung, Zusammensetzung und Fachkompetenz erfüllen die Anforderungen an eine Verlängerung des regelhaften Prüfintervalls.

Die Erprobungs- und Ausnahmeregelungen, § 15. Diese Regelung wird begrüßt, auch die Befreiung auf Dauer. Die zuerst vorgesehene wissenschaftliche Begleitung und Auswertung wurde jedoch lediglich durch eine gleichfalls verpflichtende gutachterliche Begleitung ersetzt. Wir weisen erneut darauf hin, dass dieser normative Charakter aufgrund des hohen Aufwandes innovative Betreuungs- und Wohnformen behindern kann. Die Finanzierung ist zu klären, und im Übrigen dürften die gesetzlichen Überwachungspflichten der zuständigen Behörden sowie eventuelle weitere Prüfungen die Umsetzung des Gesetzes sicherstellen. Projekte zur Ausnahme und Erprobung sollten in die Informationspflicht der Heimaufsichtsbehörden nach § 14 aufgenommen werden.

Ein letzter Punkt, Zuständigkeit, § 18. Darauf wurde verschiedentlich eingegangen, auch von Frau Fischer. Die Liga weist erneut ausdrücklich auf mögliche und zu erwartende Interessenkollisionen beim Wechsel der Heimaufsicht in die Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes hin. Der KSV ist Kostenträger im leistungsrechtlichen Sinn. Danach übernimmt er gleichzeitig die ordnungsrechtliche Funktion der Heimaufsicht war.

Der KSV ist als überörtlicher Träger leistungsrechtlich für die Sozialhilfe und als Kostenträger für den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern zuständig, zukünftig aber auch für die Aufsicht und den Verbraucherschutz. In dieser Doppelfunktion muss der KSV fachliche und ordnungsrechtliche Standards setzen und Anordnungen treffen, die gleichzeitig massive Auswirkungen für den Kostenträger haben können. Hier sehen wir die Wahrscheinlichkeit von Interessenkollisionen. Sollte es dennoch bei dieser Zuständigkeit bleiben, werden der verantwortungsvolle Umgang des KSV mit dieser Doppelfunktion sowie auch die Organisation und die Struktur der Heimaufsicht innerhalb des KSV im Interesse der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen durch die Liga aufmerksam und konstruktiv begleitet werden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Heike Werner: Recht herzlichen Dank, Herr Steindorf. – Den Abschluss der ersten Runde bildet Herr Prof. Dr. Klie; bitte schön.

(Prof. Dr. Thomas Klie referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation – Anlage 1.)

Prof. Dr. Thomas Klie: Sehr geehrte Frau Staatsministerin! Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herzlichen Dank für die Einladung nach Dresden. Ich habe eine kleine PowerPoint-Präsentation vorbereitet, um Ihnen einige Gedanken zum Abschluss dieser Sachverständigenäußerungen vorzustellen. Zunächst einmal möchte ich mich den Äußerungen anschließen, die betonen, dass es eine sehr

günstige Voraussetzung ist, dass Sie im Landtag in Dresden zwei Gesetze haben, über die Sie diskutieren können, in denen sehr unterschiedliche Regelungsvorstellungen und Konzepte entfaltet werden. Das war nicht in allen Landtagen bzw. Landesparlamenten der Fall. Sie haben auch die Gelegenheit, auch in den unterschiedlichen Farben, die hier vertreten sind, auf sehr unterschiedliche Regelungsvorbilder zurückzugreifen, ob nun in Nordrhein-Westfalen oder Hamburg mit den jeweiligen CDU-Regierungen, die dort vorbildliche Gesetze gemacht haben, oder in anderen Ländern, in denen die SPD und die GRÜNEN mit Gesetzentwürfen in die Diskussion gegangen sind bzw. in denen entsprechende Gesetzentwürfe vorliegen, in Hamburg auch die interessante schwarz-grüne Konzeption, die man dort entwickelt hat.

Interessant ist, dass die Gesetzesbezeichnungen fast zum Verwechseln ähnlich sind, die Inhalte jedoch nicht. Ich würde gern einige zentrale Zielsetzungen an den Anfang stellen: Worauf hat sich ein Landesheimrecht, wie es früher in Ablösung des Bundesheimgesetzes hieß, zu konzentrieren? Wir haben das zunächst einmal bei den zentralen Aspekten des Schutzes vulnerabler Personen, für die wir eine zentrale staatliche Verpflichtung haben, dass sie in ihren Grund- und Menschenrechten geschützt werden, und wir haben – nicht zuletzt durch die Behindertenrechtskonvention – die hohe Verantwortung der Teilhabesicherung, und wir müssen auf einen wirksamen Menschen- und Grundrechtsschutz hinarbeiten.

Das ist kein abgeschlossenes Thema, auch in den Heimen hier in Sachsen nicht. Auch die Teilhabesicherung ist ein Dauerthema, gerade auch angesichts der uns ins Haus stehenden demografischen Entwicklung, und wir setzen uns mit Rahmenbedingungen für Lebensqualität, die förderlich sein sollen, auseinander. Wir haben nicht zu bestimmen, was Lebensqualität ist, sondern wir haben staatlich dafür Sorge zu tragen, dass sich Rahmenbedingungen für das, was Menschen subjektiv für lebenswert und für Lebensqualität halten, einstellen können.

Die künftigen Herausforderungen liegen in neuen Formen und Kulturen der Hilfe. Wenn wir meinen, wir könnten unsere Heime so, wie wir sie heute haben, für die Zukunft fort-schreiben, dann sind wir fiskalisch und kulturell auf dem Holzweg. Insofern müssen wir uns notwendigerweise mit unseren begrenzten Regelungsressourcen für neue Formen der Gestaltung von Hilfe und Unterstützung öffnen. Wir sind dabei, die Abgrenzung zwischen ambulant und stationär zu überwinden, und wir müssen sie auch in der Pflege überwinden, sonst wird es keine effizienten und keine finanzierbaren und kulturell akzeptierbaren Versorgungsformen in der Zukunft geben. Wir sind am Anfang des demografischen Wandels, nicht am Ende, und gerade hier stellen sich generelle Anforderungen an gesetzliche Regelungen, die in Richtung Diversifizierung und in Richtung der Verschränkung von ambulanter und stationärer Versorgung gehen und die im Blick haben, dass wir auch für das Thema Qualitätssicherung nur begrenzte Ressourcen haben.

Dritter Aspekt: Wir brauchen ein effizientes Gesamtkonzept gesetzlicher Regulierung. Ich bin nebenberuflich als Anwalt tätig und kenne das Zusammenwirken von Biostoffverordnung, Infektionsschutzgesetz, den feuerpolizeilichen Anordnungen aus der Bauordnung, mit denen man durchaus auch in der Wohnungswirtschaft konfrontiert werden kann, wenn man zu viele ältere und pflegebedürftige Menschen hat, und die ganze Zahl von Qualitätsanforderungen, die aus dem nach- bzw. untergesetzlichen Regelungsbereich der Sozialversicherungen und Sozialleistungsträger kommen. Das ist

eine enorme Regelungsdichte, der wir uns ausgesetzt sehen, und wir haben hier ein effizientes Gesamtkonzept zu entwickeln.

Es gibt in Deutschland die Tendenz zur Überregulierung. Wir haben eine Vielzahl von Normhütern, die auch selbstreferenziell in ihren Bereichen tätig sind. Wir müssen – eine generelle Anforderung – stärker auf die Eigenverantwortlichkeit von Professionellen und auch Unternehmen setzen.

Drittens geht es um Good Governance in der Anwendung unserer Gesetze; auch davon kann man nicht immer und überall sprechen. Gerade im Bereich der Qualitätssicherung kommt es darauf an, die unterschiedlichen Akteure in ihrer Verantwortungsbereitschaft zu stimulieren und hier auch die Zivilgesellschaft einzubeziehen, was übrigens in beiden Gesetzentwürfen nur sehr eingeschränkt der Fall zu sein scheint, was die Qualitätssicherungsfunktion anbelangt.

Nun zu dem Entwurf der Staatsregierung. Er orientiert sich stark am alten Heimgesetz und auch am Heimgesetz Baden-Württembergs. Sie haben vielleicht mitbekommen, dass dort eine neue – grün-rote – Landesregierung an der Macht ist. Dort hat man sich sofort darauf verständigt, ein anderes Landesheimrecht zu schaffen; das Gesetzgebungsverfahren ist bereits begonnen worden. Man möchte sich also von dem Regelungskonzept, das hier noch in gewisser Weise als Vorbild dient, verabschieden.

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung ist man zurückhaltend in der Regelungsdichte. Eine Unschärfe, die von anderen Sachverständigen schon betont worden ist, besteht gegenüber quasi-stationären Einrichtungen. Man wählt hier den Begriff der stationären Einrichtung. Das ist nicht ganz unproblematisch, gerade wenn man den Begriff stark am Sozialrecht orientiert. Sie wissen, dass hier bestimmte Leistungsformen und Leistungsansprüche auf häusliche Konstellationen ausgerichtet sind. Wenn man den Begriff der stationären Einrichtung benutzt, hat das möglicherweise Folgewirkungen für sozialleistungsrechtliche Anspruchsberechtigungen. Hier haben wir also ein paar Unschärfen in der Konzeption des Begriffs „stationäre Einrichtung“ – das ist schon genannt worden – beim Betreuten Wohnen, bei Wohngemeinschaften und betreuten Wohngruppen.

Die Aufgabenverlagerung für die Heimaufsicht ist schon angesprochen worden. Ich würde auch nicht völlig unkommentiert lassen, dass es hier Fragen nach der Unabhängigkeit gibt. Sie hatten das bisher bei den Regierungspräsidien angesiedelt. Ich halte viel davon, die kommunale Ebene stärker in die Verantwortung für ihre Heime zu nehmen; denn die Verantwortung kann nur vor Ort wahrgenommen werden. Aber das haben Sie anders entschieden; auch in dem anderen Entwurf ist das relativ zentral angesiedelt.

Ein Gesamtkonzept für Teilhabe und Pflege – Stichwort: Landespflegegesetz – bleibt noch offen. Die Sprache des Gesetzentwurfs scheint mir nicht sehr teilhabeorientiert zu sein. Da ließe sich sicherlich noch – wenn man bei diesem pragmatischen Zugang zu der Regelungsmaterie bleiben will – einiges qualifizieren und auch in der Logik des Gesetzentwurfs verbessern.

Nun zu dem WoBeG, dem Entwurf der LINKEN und der SPD. Darin finden wir sehr weitreichende Zielsetzungen. Das Gesetz „atmet“, wenn man so will, sowohl die gesamte bundesdeutsche Diskussion als auch die internationale Teilhabediskussion. Die UN-Konvention ist ebenso wie das SGB IX an vielen Stellen in das Gesetz

hineingeflochten worden. Der Gesetzentwurf hat einen weiten Anwendungsbereich. Auch die ambulanten Dienste werden einbezogen.

Da kann man fragen: Was soll das? – Denken Sie daran, dass wir auch sehr viele nicht zugelassene Dienste bekommen werden – 24-Stunden-Pflege –, die überhaupt nichts mit Sozialleistungsträgern zu tun haben. Denken Sie daran, dass wir in der häuslichen Pflege einen sehr hohen Anteil an freiheitsentziehenden Maßnahmen haben – ein menschenrechtlich höchst problematisches Thema. Die MDKs haben festgestellt: 30 % der Demenzkranken zu Hause werden eingeschlossen. – Nun sagen Sie mir bitte, warum Sie dort nicht auch in gewisser Weise Ihrem staatlichen Schutzauftrag nicht nachkommen wollen bzw. müssen. Das kann man nicht so einfach zurückweisen mit der Bemerkung, dass es hier überhaupt keine Regelungsnotwendigkeit gebe.

Wie man das in dem Gesetzentwurf gemacht hat, finde ich durchaus interessant. Die Regelungsintensität wird abgestuft, auch nach Schutzbedarf.

Es gibt den Versuch der klaren Definition: Am Anfang finden sich enorm viele Definitionen, die man nur zum Teil bis zum Ende braucht. Aber es ist immerhin eine klare Kategorisierung.

Was die Differenzierung von Schutzbedarf und Regelungsintensität angeht, so finden wir zum Teil durchaus intelligente Regelungsbereiche – Stichwort: Fachkräfte –, aber auch konzeptionelle Flexibilität und eine neue Terminologie, die sicherlich nicht ohne Weiteres anschlussfähig ist an das, was in Sachsen derzeit besprochen wird und was man auch in der Bevölkerung an Vorstellungen hat. Es ist ein Lernprogramm, das hinter diesem Gesetz steht. Manches von dem, glaube ich, kann man durchaus pragmatisch aufnehmen.

Lassen Sie mich abschließend auf einige zentrale Regelungsfragen beider Gesetzentwürfe eingehen:

Der Anwendungsbereich umfasst in der Regel nur die Menschen mit Behinderungen und mit Pflegebedarf. Ich würde übrigens niemals von „Pflegebedürftigkeit“ sprechen. Ich würde keinen sozialrechtlichen Tatbestand in ein Ordnungsrecht hineinschreiben. Das ist nicht notwendig, auch nicht sinnvoll. Möglicherweise brauchen wir irgendwann den Begriff „Pflegebedürftigkeit“ nicht mehr, was viele sehr wünschenswert fänden, weil er eine eindeutige Begrenzung und Stigmatisierung beinhaltet, auch wenn er natürlich auf Leistungsansprüche hin angelegt ist.

Thema Altenheime: In dem Entwurf der LINKEN und der SPD heißt es, dass Beiträge verzinst werden, so wie in Nordrhein-Westfalen mit 5 %; da freut man sich ja. Nur, diese Einrichtungen fallen gar nicht in den Anwendungsbereich. Insoweit enthält dieser Gesetzentwurf eine gewisse Unschärfe.

Wir haben ähnliche Probleme letztlich auch in dem Entwurf der Staatsregierung, wo man Betreutes Wohnen vielleicht doch mit in Anwendung bringt. Aber wie ist es denn, wenn da nur ältere Menschen drin wohnen? Das ist nicht bis ins Letzte durchbuchstabiert. Da sehe ich im Anwendungsbereich, auch in der Abgrenzung Betreutes Wohnen/Wohngemeinschaften, Anpassungs- oder Nachbesserungsbedarf.

Bei der Fachkraft hat man das Verhältnis zum Leistungsrecht zu reflektieren. Das ist zum Teil, wie ich finde, in dem Entwurf der LINKEN und der SPD sehr intelligent gemacht worden, indem man eine Art Subsidiarität der Regelungszuständigkeit begründet.

Wir müssen uns damit auseinandersetzen – gerade wenn man die UN-Konvention und Assistenzmodelle ernst nimmt –, dass wir mit dem Fachkraftmodell nicht sehr weit kommen. Es ist ja ganz schön, wenn man aus gewerkschaftlicher Sicht und aus der Sicht der Berufsverbände sagt: Wir brauchen 50 % Fachkräfte. – Aber was ist, wenn die Betroffenen selbst die nicht haben wollen? Die Assistenzkräfte gewählt? Da müssen wir durchaus die unterschiedlichen Positionen ernst nehmen, ohne dass ich der Deprofessionalisierung das Wort reden möchte. Im Gegenteil!

Fachkraftquoten sind professionstheoretisch überholt, die bringen da gar nichts. Wenn Sie von der professionellen Verantwortung eines Arztes ausgehen, dann fragt ihn keiner danach: Waren das alles ausgebildete Ärzte? – Die sind immer verantwortlich für ihr Handeln, ihre Diagnostik und ihre therapeutischen Interventionen. Da können Sie nicht mit solchen nichtprofessionellen Kategorien von Quoten kommen. Da gibt es also noch sehr viel Diskussionsbedarf.

Den haben wir übrigens auch in Baden-Württemberg und anderswo. Ich wünsche mir sehr, dass es hier eine qualifiziertere Diskussion gibt. So könnte man eine Fachkraftquote, wie immer man sie begründet, als Argumentationslast aufrechterhalten; aber man sollte nicht meinen, damit habe man das Problem gelöst.

Es gibt übrigens noch andere Fachkräfte. Für Demenzkranke braucht man nicht unbedingt Pflegefachkräfte. Implizit sind die ganzen Fachkraftquoten auf Pflegefachkräfte hin ausgerichtet; das ist aber falsch. Möglicherweise brauchen Demenzkranke mehr Fachhauswirtschafterinnen oder andere Personengruppen, die es verstehen, den Alltag zu gestalten, und sich nicht im Wesentlichen dem Paradigma der medizinisch-pflegerischen Zuwendung verschreiben. Da ist noch sehr viel Auseinandersetzung geboten. Auch berufsrechtlich könnte man sich – quasi parallel zu dem, was wir hier diskutieren – einiges an Regelungen vorstellen. Interessanterweise hat man in Bayern eine Pflegekammer geschaffen, sodass man hier möglicherweise noch auf andere Regelungsformen zurückgreifen kann.

Ich empfehle dringend – Hamburg und Rheinland-Pfalz haben sich schon dafür entschieden –, das Instrument der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in das Gesetz zu schreiben, und zwar als Option der Flexibilisierung. Die Grünen haben sich das in ihrem Eckpunktepapier zu eigen gemacht. Das bewährt sich. Hiermit können Sie individuelle, spezifische Konzepte vor Ort mitverantworten lassen durch die Aufsichtsbehörden. Das scheint mir sehr wichtig zu sein. Im Umweltrecht ist man ähnlich vorgegangen: Bestimmte Emissionsanforderungen werden qua öffentlich-rechtlicher Vereinbarung notifiziert. Man hat damit eine wesentlich effizientere Form des Verwaltungshandelns etablieren können.

Stichwort Qualitätssicherung: Wir brauchen eine klarere Beschreibung von Verantwortlichkeiten für die Qualität der beruflich Tätigen. All die Qualitätssicherungsaktivitäten sind letztlich auf Deprofessionalisierung der Handelnden ausgerichtet. Keine Berufsgruppe würde sich so von einer polizeiähnlichen Aufsichtsinstanz reglementieren lassen, wie es die Pflege tut. Das würden sich die Ärzte niemals gefallen lassen. Hier

wünsche ich mir eine stärkere Eigenständigkeit der Regelung von Zuständigkeiten der jeweiligen Professionellen. Die kann man – sicherlich nicht in diesem Gesetz, aber parallel dazu – auch noch in Berufsordnungen etc. betonen.

Es ist notwendig, dafür Sorge zu tragen, dass die örtliche Zivilgesellschaft sich für die Qualität in Heimen verantwortlich fühlt, vor allen Dingen unter dem Aspekt der Lebensqualität. Die Vorstellung, dass meine Mutter, dioxinfrei ernährt, in einem Heim lebt, das die Note 1 bekommen hat, soll mich nicht beruhigen. Im Gegenteil, ich bleibe als Mitbürger und als Angehöriger mitverantwortlich für die Lebensqualität der mir nahen Menschen, auch wenn sie mir Fremde sind. Die Konzepte holistischer oder auch perfektionistischer Qualitätssicherung drängen die bürgerschaftliche Verantwortung zurück. Das ist nicht gut. Wir brauchen unter Teilhabegesichtspunkten auch die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Diese kann man auch gut in das Gesetz schreiben, wie es andere Länder getan haben und wie es auch im Ausland verbreitet ist.

Letzte Folie:

(Es wird das Porträt einer betagten Dame gezeigt.)

Um sie geht es; das sollten wir nicht vergessen. Gerade für Menschen mit Demenz gelten zum Teil ganz andere Wirklichkeiten als die, die man sich hier als maßgeblich ausdenkt. Diese Menschen verstehen keine Ampeln mehr. Ihnen geht es auch um etwas sehr, sehr anderes als das, worum es den Prüfinstanzen geht; sie leben nämlich in ihrer eigenen Würdewelt. Diese haben wir immer wieder herzustellen durch unsere feinfühliges Suche nach dem, was diesen Menschen bedeutsam ist. Auch dafür sollten die Gesetze Raum geben.

Vielen Dank.

Vors. Heike Werner: Recht herzlichen Dank, Herr Prof. Klie. – Ich denke, wir können die Präsentation an das Anhörungsprotokoll anhängen. Ist das für Sie in Ordnung? – Gut.

Damit haben wir die erste Runde bestritten. Wir kommen nun zur Fragerunde der Abgeordneten. Herr Krauß hat als Erster das Wort. Bitte schön.

Alexander Krauß, CDU: Zentraler Punkt bei dem Gesetz ist die Frage, wie es mit dem Bürokratieabbau vorangeht. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung umfasst 16 Seiten, der andere über 35. Das zeigt schon ein bisschen, wo vermutlich mehr Bürokratie dahintersteckt und wo weniger.

Meine erste Frage geht an Herrn Steindorf: Stimmt meine Wahrnehmung aus der Praxis, dass die Menschen, die in diesen Einrichtungen arbeiten, und auch die Betroffenen eher weniger Bürokratie wünschen, oder hören Sie, dass es mehr Regelungen bedarf? Wie ist das Grundgefühl gerade bei denjenigen, die in dem Bereich viel intensiver als wir tätig sind? Sie haben ja auch eine Anwaltsfunktion als LIGA-Verbände und sind nicht nur Leistungserbringer.

Meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Fuchs. Er hat gesagt, in dem SächsWoBeG, also dem Oppositionsentwurf, gebe es keine Regelungen, die sozusagen zusätzlich seien. Frau Muhr hat dann ein Beispiel aus § 8 gebracht, wo es zum Beispiel um Betreuungs-

vereine geht. Mich interessiert, wo derzeit geregelt ist, dass Betreuungsvereine nach § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs Tag und Nacht, an Sonn- und Feiertagen Fachkräfte vorhalten müssen, wenn es ein Betreuungsdienst ist. Wo ist das derzeit gesetzlich geregelt?

Vors. Heike Werner: Zunächst Herr Steindorf, bitte.

Matthias Steindorf: Auf die direkte Frage kann ich auch ganz direkt antworten: Ein Abbau von Bürokratie liegt im Interesse der Einrichtung und vor allen Dingen auch im Interesse der Menschen, die dort leben. Wir wollen also, dass Verantwortung auch von den Einrichtungen wahrgenommen wird – für Qualität, für ihre Arbeit – und dass im Ergebnis von weniger Bürokratie und Verpflichtungen aus Gesetzen und Kontrollen mehr Zeit für die Arbeit mit den Menschen und deren Alltagsbegleitung bleibt.

Vors. Heike Werner: Danke. – Herr Dr. Fuchs, bitte.

Dr. Harry Fuchs: Herr Krauß, wenn Sie genau lesen, werden Sie dort nicht eine Formulierung finden, wonach das bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen vorgeschrieben ist, sondern hier steht wörtlich: „entsprechend dem individuellen Bedarf“. Wenn es keinen gibt, ist auch nichts vorzuhalten. Im Übrigen ist das – wir sind im Behindertenrecht – natürlich auch Gegenstand der Rahmenverträge, die nach dem SGB zu schließen sind. Wenn das da drin ist, findet es statt, wenn es bedarfsgerecht ist, und wenn es keinen Bedarf gibt, findet nichts statt.

(Alexander Krauß, CDU: Das lese ich anders!)

Sie können das anders lesen, aber wir müssen das zur Kenntnis nehmen, was dort steht.

Vors. Heike Werner: Herr Krauß, möchten Sie das erklären, um es auszuräumen?

Alexander Krauß, CDU: Das war nur ein Zwischenruf. Wenn ich mir § 8 durchlese und sehe, welche Anforderungen an den Betreiber gestellt werden, dann lese ich ganz klar heraus, was das ist.

Vors. Heike Werner: Frau Neukirch von der Fraktion der SPD, bitte schön.

Dagmar Neukirch, SPD: Zuallererst herzlichen Dank an alle Sachverständigen! Sie haben uns, schon durch die Anzahl der Stellungnahmen, ein umfängliches Bild – mal von dem einen, mal von dem anderen Gesetzentwurf – gezeichnet. Es sind zwei gegensätzliche Gesetzentwürfe; das war deutlich zu hören.

Letztlich ist es immer eine Gratwanderung zwischen dem Schutzbedürfnis des Betroffenen und der Regelungsdichte für diejenigen, die die Leistungen erbringen. Das sind die zwei Seiten, die wir immer beachten müssen. Deshalb will ich auch zu beiden Entwürfen die Frage auf den Punkt bringen:

Wo im Gesetzentwurf der Staatsregierung – außer im ersten Paragraphen – sehen Sie wirklich Ansatzpunkte für die inhaltliche Umsetzung der UN-Konvention? Welche Ansatzpunkte sollten ausgebaut werden, auch wenn das an dem einen oder anderen Punkt für den Leistungserbringer bzw. den Träger vielleicht mit Mehraufwand einher-

ginge. Hintergrund ist, dass wir immer den Verbraucher, den hilfsbedürftigen Menschen in den Blick nehmen müssen. Anders formuliert: Wo gibt es in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung Ansatzpunkte, die aus Ihrer Sicht gut sind und die ausgebaut werden könnten, auch wenn das Interesse der Träger bzw. Leistungserbringer zurückstehen müsste?

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf von SPD und LINKEN fiel das Stichwort Überreglementierung. Es ist durchaus von Vorteil, dass wir das Gesetz in der Reihe der Bundesländer ein bisschen später behandeln; denn somit können wir schauen, welche Regelungen andere Bundesländer getroffen haben. In einigen Bundesländern stehen im Zuge der Umsetzung der UN-Konvention schon die ersten Novellierungen an, weil erkannt wurde, dass das ursprünglich beschlossene Heimrecht den aus der UN-Konvention resultierenden Anforderungen nicht gerecht wird.

Ist es tatsächlich so, dass in Ländern wie Nordrhein-Westfalen oder Hamburg eine Überreglementierung dazu geführt hat, dass niemand mehr Lust hat, entsprechende Leistungen anzubieten, wie Herr Neumann es ausgedrückt hat, oder gibt es in dem Gesetzentwurf auch Ansatzpunkte, die dazu führen müssten, an der einen oder anderen Stelle noch einmal genau hinzuschauen, damit die Austarierung zwischen den Interessen dieser beiden Seiten besser gelingt?

Das waren zwei relativ globale Fragestellungen.

Vors. Heike Werner: Ich nehme an, Sie stellen diese Fragen an alle Sachverständigen, die sich dazu äußern möchten?

Dagmar Neukirch, SPD: Ganz genau. Ich möchte nicht vorgeben, wer zu antworten hat; wir sind ja nicht in der Schule.

Vors. Heike Werner: Der erste Komplex betrifft die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen im Entwurf der Staatsregierung. Wer möchte sich dazu äußern? – Herr Dr. Fuchs, bitte.

Dr. Harry Fuchs: Ich habe es in meinem Statement schon gesagt: Es gibt eigentlich nur zwei Ansatzpunkte, zum einen in der Zweckbestimmung in § 1, zum anderen bei den Qualitätsanforderungen, wo die apodiktische Feststellung erfolgt, dass sicherzustellen ist, dass die Würde der Bewohner geschützt und deren Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gewahrt und gefördert werden. Das ist nur eine Deklamation. Wenn sie nicht als ordnungsrechtlicher Maßstab ausgeformt wird, ist sie auch nicht prüffähig. Das heißt, die Heimaufsichtsbehörden haben dann keine Grundlage, die Umsetzung zu prüfen. Nach der Deklamation im Gesetzentwurf hört es auf. Da müsste noch eine Formulierung folgen.

Wenn Sie gestatten, sage ich gleich etwas zu einer anderen Frage; denn das gehört zusammen. Ich kann natürlich Seitenzahlen von Gesetzen vergleichen. Natürlich erhalte ich eine Differenz, wenn in dem einen Entwurf all das nicht geregelt ist, was aber regelungsnotwendig ist, und in dem anderen Entwurf die Regelung erfolgt ist. Wenn dann eingewandt wird, das sei eine hohe Regelungsdichte, dann sage ich nur – die Gesetze in den beiden damals CDU-geführten Ländern Nordrhein-Westfalen und Hamburg sind schon erwähnt worden –: Lesen Sie das Hamburger Gesetz! Das ist noch länger. In Hamburg hat man das noch viel differenzierter gemacht. Deswegen

kann das, was hier die kommunalen Spitzenverbände dargestellt haben, nicht zutreffen. Das nordrhein-westfälische Gesetz ist auch nur geringfügig kürzer.

Es kommt schon auf die Regelungsgegenstände an, die man abdeckt, und wenn man wirklich den Grundsatz hat, man will so wenig wie möglich regeln – das ist der Punkt –, dann muss man differenzierter regeln. Es ist auch von anderen Sachverständigen dargestellt worden, dass sich der Oppositionsentwurf bemüht, die Frage der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zum Maßstab zu machen, aber nur, soweit es ein Schutzbedürfnis gibt, das daran anknüpft. Denn sonst hat man, wie Herr Klie angedeutet hat, wenn man vom Heimbegriff ausgeht, genau den umgekehrten Effekt: Man hat sie hinterher alle wieder drin.

Der Entwurf der Opposition – dies entspricht dem, was in anderen Bundesländern genauso gemacht wurde – geht den umgekehrten Weg und sagt: Wir klären, ob es überhaupt bei dem Leistungserbringer vertragliche Regelungen gibt, die in die Schutzbedürfnisse bzw. Schutzrechte eingreifen. Wenn nein, findet das Gesetz überhaupt keine Anwendung. Diesen Paradigmenwechsel muss man machen. Das ist der Unterschied. Wenn Sie von der Art der Versorgung ausgehen und sagen, stationär/ambulant, daran hänge ich die ganze Anwendung des Gesetzes, das ist etwas anderes. Das macht der Entwurf der Staatsregierung.

Der Entwurf der Opposition macht, wie in anderen Bundesländern, genau das nicht, sondern sagt: Gibt es ein Schutzbedürfnis? Gibt es Indikatoren dafür, dass die Menschen geschützt werden müssen? Wenn nicht, findet das Gesetz überhaupt keine Anwendung. Das heißt, es ist ein formaler Vorgang. Vor Beginn der Inbetriebnahme einer neuen Einrichtung, egal, welcher Art, wird geprüft: Fällt sie unter das Gesetz oder fällt sie nicht darunter? Wenn sie mit dem, was sie gestaltet und tut, nicht in die Rechte der Betroffenen eingreift, fällt sie nicht darunter. Das heißt, sowohl die selbstbestimmten wie auch die trägergestützten Wohnungen fallen nicht darunter. Wohnbereiche fallen nicht darunter, wenn sie ihren Rahmen so gestalten, dass sie nicht in die Schutzbedürfnisse der Betroffenen eingreifen. Immer darunter fallen die stationären Einrichtungen. Das bedeutet, wenn man es richtig versteht und genau liest, findet das viel weniger Anwendung als im Zweifel beim Entwurf der Staatsregierung, denn durch dieses plakative Festmachen an der Versorgungsart fallen auch viele darunter – dies wurde eben auch schon gesagt –, die Bewohner haben, die überhaupt nicht schutzbedürftig sind.

Vors. Heike Werner: Danke. – Wer möchte sich aus der Reihe der Sachverständigen noch zu der Frage UN-Konvention im Gesetz der Staatsregierung oder auch zum zweiten Teil, zu den Regulierungen im Gesetzentwurf der Opposition, äußern? – Herr Steindorf, bitte.

Matthias Steindorf: Ich hatte auch im Vorfeld bei verschiedenen Gelegenheiten die Punkte zur Überregulierung benannt. Die Punkte, die hier zu ambulanten Pflege- und Betreuungsdiensten aufgeführt sind, stehen im SGB XI, und das genügt meiner Auffassung nach, wenn sie dort stehen, beispielsweise ein ganzer Auszug aus § 8.

Zum anderen: Wenn ich mir die Regelung zur Anzeige des Betriebes anschau, bis hin zu § 21, laut welchem ich zum einen Namen, Anzahl und Ausbildung der Beschäftigten und regelmäßige Änderungen zu melden habe und zum anderen Namen und Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner sowie ebenfalls regelmäßige Änderungen, dann

führt das zu weit, weil es ständig Bewegung in der Bewohner-, aber auch in der Personalstruktur gibt. Das möchte ich nur beispielhaft dafür nennen, was ich unter Überregulierung und zu weit gehenden Dingen in diesem Gesetz verstehe, wie ich es vorher schon manchmal gesagt habe, als wir miteinander im Gespräch waren.

Vors. Heike Werner: Herr Klie, bitte.

Prof. Dr. Thomas Klie: Zur UN-Konvention möchte ich nicht mehr sagen, als bereits gesagt wurde. Es kommt bei der UN-Konvention sehr darauf an, dass man sich die normativen Prämissen zu eigen macht. Es ist gut, wenn man es konsequent ins Gesetz aufnimmt. Ich halte es für eine Verpflichtung, wenn man die UN-Konvention, ähnlich wie Grundrechte, mit Gesetzeskraft ausgestattet hat und sich selbstkritisch fragt: Nehmen wir das eigentlich ernst, wenn wir Gesetze machen? Ich hatte dazu bereits angedeutet – ich möchte das hier nicht weiter ausführen, das geht bis in die Sprache hinein –, das ist einfach nicht richtig aufgenommen worden. Das ist mehr als schade, weil eine Zivilisation immer davon lebt, dass diejenigen, die Verantwortung tragen, das ernst nehmen, was sie in ihren Parlamenten beschlossen haben. Das kann man hier leider nicht in jeder Hinsicht feststellen. Insofern kann man aber – es ist noch genügend Zeit – sicherlich sprachlich sowie von der Grundhaltung her auch am Gesetzentwurf der Staatsregierung noch einiges tun.

Was die Bürokratisierung betrifft, finde ich, lange Gesetze sind nicht schön. Wir haben furchtbare Beispiele, gerade auch aus der jüngsten Zeit aus dem SGB XI, in dem die Paragraphen so lang werden, dass es eigentlich schon fünf Paragraphen sein könnten. Das sind eher Maßnahmengesetze, die man dort lesen kann. Ich denke aber, das Problem ist nicht so sehr das Gesetz, sondern die Folge in der Rechtsanwendung. Wenn das am Anfang vernünftig geklärt ist, dann schafft das möglicherweise auch eine „reine Wiese“ und man hat im Nachhinein nicht erhebliche Rechtsanwendungsprobleme, und diese haben wir zuhauf.

Was ich mir in Richtung Entbürokratisierung wünsche, wäre, wie es Herr Clement einmal in Nordrhein-Westfalen formuliert hat, so etwas wie eine Verpflichtung zum One-Stop-Agency, dass man sagt: Wenn ich zu einer Behörde gehe, bekomme ich auf alle Fragen Antworten, also eine integrierte Bearbeitung erfolgt.

Dass Gesetze kompliziert sind, entspricht der Wirklichkeit, die wir zu gestalten haben, aber für den Normadressaten muss es einfach gemacht werden. Die Entbürokratisierung ist vor allem auf der Rechtsanwendungsseite zu thematisieren, und dafür sind Voraussetzungen zu schaffen. Ich halte es, wenn ich es etwas spitz sagen darf, für etwas populistisch zu sagen, ein langes Gesetz sei bürokratisch. Das stimmt nicht. Bürokratisch ist eine Handlungsweise – Max Weber lässt grüßen –, die sehr stark regelgebunden ist und möglicherweise in Konflikt zur Zielorientierung geraten kann, wenn man die Anliegen des Gesetzes außer Acht lässt. Dabei brauchen die Behörden entsprechende Unterstützung, und ich wünsche mir, dass diese auch in einem solchen Gesetz gegeben wird, egal, unter welchem Vorzeichen, ob nun unter dem der Staatsregierung oder dem der Oppositionsfractionen.

Vors. Heike Werner: Danke schön. – Gibt es dazu noch weiteren Antwortbedarf? – Dies kann ich vorerst nicht erkennen. Als Nächste hat Frau Lauterbach von der Fraktion DIE LINKE das Wort.

Kerstin Lauterbach, DIE LINKE: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. – Auch Ihnen als Sachverständige vielen Dank von der Fraktion DIE LINKE. Es war eine hoch spannende Anhörung, muss ich sagen. Wir haben viel gelernt.

Ich möchte an Herrn Prof. Klie mit der Rechtsanwendung anschließen. Wir wollen hier keine Seiten und Texte zählen. Wie kann man den Trägern die Anwendung dieses neuen Gesetzes der Opposition vereinfachen? Wie kann man sie ein Stück auf dem Weg mitnehmen, damit sie das neue Gesetz problemlos anwenden können, und wie kann man wirklich entbürokratisieren? Wie kann man Bürokratie abbauen? Diese Fragen hätte ich gern an Herrn Dr. Fuchs gestellt.

Eine Frage möchte ich stellvertretend an Herrn Bräunlich stellen; dies wurde von mehreren Sachverständigen angesprochen: Wo sollen Tages- und Nachtpflege sowie betreute Wohnformen kontrolliert werden, wenn nicht in diesem Gesetz? Wollen Sie sie überhaupt nicht kontrollieren? Kitas werden auch kontrolliert – nur zur Erinnerung –, genauso 24-Stunden-Dienste, wie es Herr Prof. Klie sagte. Ich denke, hier ist eine Kontrolle notwendig.

Was mir nicht ganz genügt, sind die Kriterien der Heimaufsicht zur Teilhabepfung im Entwurf der Staatsregierung. Dazu hätte ich gern nochmals hinterfragt. Frau Kallé, Sie haben sich mit dem Entwurf der Staatsregierung sehr eingehend befasst, und ich würde Sie gern um Antwort bitten, denn Sie haben nur zu diesem Gesetzentwurf gesprochen.

Vors. Heike Werner: War die erste Frage an Herrn Dr. Fuchs oder an Herrn Prof. Klie gestellt? – An beide. Zur Entbürokratisierung oder auch Anwendungsvereinfachung, wenn ich es einmal so verkürzt darstellen darf, Herr Dr. Fuchs, bitte.

Dr. Harry Fuchs: Entscheidend wird für die Umsetzung des Gesetzes sein – damit hängt in der Folge auch die Frage zusammen, wie bürokratisch wird das mehr oder weniger, auch wenn das Gesetz selbst überhaupt keine entsprechende Grundlage dafür enthält? –, ob und auf welche Weise die Mitarbeiter bei den zuständigen Behörden geschult werden. Ich kann aus verschiedenen anderen Bundesländern berichten, die ich als Sachverständiger begleitet habe, dass immer dann, wenn das – gerade mit Blick auf diesen Paradigmenwechsel, weg von der Frage „Heim und heraus aus der Leistung“, hin zu der Frage „Selbstbestimmung und Teilhabe als Maßstab für ordnungsrechtliches Eingreifen“ – nicht hinreichend geschult wird, gerade diejenigen, die das Gesetz durchführen – das sind die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde –, diesen Paradigmenwechsel in sich aufnehmen.

Der andere Punkt ist, dass, wie es im Gesetzentwurf der Oppositionsfraktionen enthalten ist, klar ist: Die primäre Aufgabe für die Zukunft liegt für die Heimaufsichten im Bereich Teilhabe und Selbstbestimmung und weniger im Bereich Pflege, denn diese ist durch den Bereich MDK weitestgehend abgedeckt, und man muss das auch nicht doppeln. Insoweit gibt es hier auch keine Überschneidung der Anwendungsbereiche. Ganz im Gegenteil, hier wird sehr klar vorgegeben, dass es sich eben gerade nicht überschneiden darf. Wenn das nicht in das Bewusstsein eindringt, kann es natürlich dazu führen – das gab es in einem Bundesland –, dass die Heimaufsichten eine ganz normale Schulung bekommen haben, aber diese Veränderung nicht in sich aufgenommen haben. Das Ergebnis war: Sie haben weitergearbeitet wie bisher. Damit haben sie natürlich Bürokratismus pur, das ist keine Frage.

Es gibt zwei andere Bundesländer, in denen sehr differenziert geschult worden ist und in denen es überhaupt keine Probleme gibt. Ich möchte ein Beispiel nennen, wie sehr gerade dieser Paradigmenwechsel aufgenommen wird. Ich war in der letzten Woche in einer Anhörung im Ministerium in Nordrhein-Westfalen. Dort sagte der Geschäftsführer des bpa, Herr Knieps, für diesen Bereich in Nordrhein-Westfalen, dass sie großen Wert darauf legen, dass das Gesetz so ist, wie es ist, weil das auch für die Unternehmer ein sehr wichtiger Punkt in der Marktteilhabe sowie im Wettbewerb ist, weil sie damit eine amtliche Bestätigung bekommen, dass sie nicht nur eine gute Pflege machen, sondern auch im Bereich der Teilhabe und Selbstbestimmung absolut auf dem Niveau liegen, das notwendig ist. Das heißt, es wird heute sogar schon aus unternehmerischer Sicht ausgesprochen vorteilhaft gesehen und sogar in die Frage Wettbewerb und Marktteilhabe eingebunden.

Vors. Heike Werner: Danke. – Die nächste Frage ging an Herrn Bräunlich.

Knut Bräunlich: Die Antwort ist mir bereits ein Stück vorweggenommen worden, indem die Tagespflegen durch den MDK generell überprüft werden. Das Grundproblem ist also nicht darin zu suchen, ob eine Überprüfung stattfindet oder nicht. Die Überprüfung durch den MDK ist ja auf der Grundlage des SGB XI vorhanden. Ein ganz aktuelles Beispiel ist allerdings jenes, dass Tagespflegen, die zum momentanen Zeitpunkt vom MDK, auf der Grundlage der Prüfrichtlinien, stationär überprüft werden und also auch die Prüfergebnisse zum momentanen Zeitpunkt nicht veröffentlicht werden. Dort geht das Ganze schon wieder ein Stück auseinander. Insofern geht es nicht darum, ob Tagespflegen einer Überprüfung unterzogen werden, da dies ganz einfach gegeben ist.

Vors. Heike Werner: Es gibt Nachfragen dazu. Zunächst Frau Lauterbach, danach Frau Herrmann.

Kerstin Lauterbach, DIE LINKE: Wir haben gerade gehört, der MDK prüft die Pflege und nicht die Teilhabe nach diesem Gesetz. Die Teilhabe wird bei Tages- und Nachtpflege oder im 24-Stunden-Dienst zurzeit überhaupt nicht geprüft.

Vors. Heike Werner: Die Nachfrage von Frau Herrmann schließt sich an, danach antwortet Herr Bräunlich bitte noch einmal.

Elke Herrmann, GRÜNE: Meine Frage schließt sich haargenau dort an. Genau diese Frage wollte ich stellen. Wie viel Einfluss habe ich darauf, bei der ambulanten Pflege den Zeitpunkt zu bestimmen, wann der Pflegende kommt – abends zum Beispiel? Das hat nichts damit zu tun, dass er seine Pflege auf der Grundlage der entsprechenden Gesetzlichkeiten durchführt, vom MDK geprüft wird und sie ordentlich macht. Aber welche Möglichkeit habe ich, dort Einfluss zu nehmen, zum Beispiel auf Zeitpunkte?

Vors. Heike Werner: Herr Bräunlich, bitte.

Knut Bräunlich: Auf die letzte Frage kann ich ganz kurz antworten. Zum Beispiel wird bei der Überprüfung durch den MDK auf die Individualität der Anforderungen entsprechend Einfluss genommen. Das heißt, es wird geschaut: Welche Wünsche hat der Patient – Sie haben vom ambulanten Bereich gesprochen –, und wie reagiert der ambulante Pflegedienst darauf? Deshalb gibt es auch eine gewisse Ergebnisqualität in der Kontrollpflicht beim MDK. Dort ist also schon eine gewisse Kontrolle vorhanden.

Vors. Heike Werner: Gut, und die dritte Frage nach dem Begriff der Heimaufsichtsteilhabe richtete sich an Frau Kallé; bitte.

Jacqueline Kallé: Ich knüpfe an die vorangegangene Frage bezüglich der Prüfinhalte in Tagespflege- und Nachtpflegeeinrichtungen, aber auch im ambulanten Bereich an. Es gibt dort den einen ganz gravierenden Unterschied, diesen habe ich vorhin in meinen Vortrag einfließen lassen. Wir befinden uns bei zu versorgenden Personen in der Tages- und Nachtpflege genauso wie im ambulanten Bereich immer noch in einer Versorgungsform der Häuslichkeit, und ich möchte die Frage ein wenig provokant zurückgeben: Wie stringent bzw. wie umfassend wollen Sie in der Häuslichkeit Einfluss nehmen? Wir hatten sehr viele Diskussionen, als wir uns die Qualitätsprüfungsergebnisse am Anfang im Vergleich zwischen ambulanter und stationärer Pflege angesehen haben.

Wenn Sie sich den neuesten Datenclearing-Newsletter besorgen, der einmal monatlich veröffentlicht wird, so sehen Sie auch dort immer noch die Unterschiede, dass die Prüfergebnisse im ambulanten Bereich rein von der Benotung her etwas schlechter sind als im stationären Bereich, und dann wird immer die Frage gestellt: Woran liegt das? Erbringen die ambulanten Leistungserbringer eine schlechtere Leistung als die stationären? Sind die Qualitätsanforderungen im ambulanten Bereich nicht ganz so hoch wie im stationären Bereich? Wo müssen wir weiter regulierend eingreifen? Wo müssen noch mehr Kontrollen stattfinden? Sie sprechen die ganze Zeit von Kontrollen und Überwachung, wo müsste man dabei noch etwas verschärfen?

Aber vielleicht liegt es auch eher daran, dass es verschiedene Versorgungsbereiche sind. Sie sind in der Häuslichkeit und haben dort mit ganz anderen Erschwernissen zu tun als im stationären Bereich, wo sie die bauliche Hülle sowie ein Grundstück vorgeben und 24 Stunden an dem zu Versorgenden dran sind, im Gegensatz zur Häuslichkeit, wo das Hilfsmittel vielleicht nicht griffbereit neben dem Bett steht, weil es vielleicht gerade der Ehepartner verwendet oder die Tochter es mitgenommen hat, um es zu reinigen, oder andere Dinge.

Insofern noch einmal kurz die Verbindung zur vorangegangenen Frage an mich. Sie haben mich zum Prüfrecht der Heimaufsicht bezüglich der Teilhabe gefragt. Es gibt keinen Prüfkatalog für die heimaufsichtliche Begehung. Das kann man gut oder schlecht finden. Ich bin in vielen Gesprächen mit den Heimaufsichten, zum Beispiel vor zwei Wochen mit der Heimaufsicht Chemnitz, weil wir uns sehr ausführlich miteinander in Vertretung des Einrichtungsbetreibers auseinandersetzen müssen, ob vielleicht der einzelne Prüfer hier über das Ziel hinausgeschossen ist, weil er die schöne Kommode, in der das Besteck der Heimbewohner aufbewahrt wird, gern mit einem dicken Vorhängeschloss versehen haben möchte, oder weil er das grundsätzlich verschlossene Pflegebad noch einmal zusätzlich mit einem Schrank versehen haben möchte, der auch noch einmal abgeschlossen werden soll, weil sich dort der Föhn der Bewohner befindet. Man muss sich überlegen: Die Pflegebäder sind grundsätzlich verschlossen, ein Bewohner kann allein überhaupt nicht hinein. Wenn sich aber ein Bewohner im Pflegebad mit der Pflegemitarbeiterin aufhält, weil er dort versorgt wird und badet, dann soll trotzdem der Föhn dort noch einmal verschlossen aufbewahrt werden?

Das sind sehr subjektive Dinge, die manchmal durch einzelne Prüfer vorgenommen werden. Insofern sind sie vielleicht auch positiv, weil der einzelne Prüfer verschiedene Dinge sieht, bei denen er sagt: Dazu würde ich einen Hinweis geben. Aus Sicht des

Einrichtungsbetreibers sind sie jedoch nicht immer positiv, weil wir es nicht immer nachvollziehen können. Insofern noch einmal die Rückfrage an Sie: Wie soll die Heimaufsicht eine Teilhabe prüfen? Dass stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung genauso vom Anwendungsbereich dieses Gesetzentwurfes umfasst sind, findet sich in § 2 Abs. 1, und die Teilhabe an sich – wie stellen Sie sich das vor?

Vors. Heike Werner: Leider dürfen die Abgeordneten darauf nicht antworten, aber ich denke, dass Herr Dr. Fuchs dazu noch etwas erhellen kann.

Dr. Harry Fuchs: Ich möchte noch einmal deutlich machen, was das Gesetz macht und was es nicht macht. Das Gesetz greift mit dem § 8 überhaupt nicht in die Häuslichkeit ein, sondern es klärt nur, ob ein Pflege- und Betreuungsdienst die Eignung dafür hat. Herr Klie hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass wir es jetzt und auch in Zukunft verstärkt brauchen, weil es eine ganze Reihe von Pflege- und Betreuungsdiensten geben wird, die zum Teil überhaupt nicht dem SGB XI unterworfen sind, und selbst bei denen, die dem SGB XI unterliegen, muss man deutlich machen, dass mit dem SGB XI niemand aus dem Markt entlassen werden kann. Es ist eben kein Ordnungsrecht. Das SGB XI kann das nicht.

Das SGB XI kann natürlich feststellen – über den MDK –, dass das alles nicht in Ordnung ist, was die machen. Aber deswegen ist ihnen die Marktteilnahme noch nicht genommen. Ordnungsrechtlich handeln kann nur eine Aufsichtsbehörde, die dazu legitimiert ist. Deswegen ist § 8 durchaus schlüssig. Es geht nämlich um die Frage, ob jemand geeignet ist. Erst dann hat er die Grundlage, tätig zu werden. Wenn sich später herausstellt, dass er nicht geeignet ist, gibt es auf dieser Grundlage auch die Möglichkeit, ihn aus dem Markt zu nehmen. Es gibt sonst gar keine Möglichkeit; das muss man sich bewusst machen. Um es deutlich zu sagen: Die Regelung greift weder in die Häuslichkeit noch in sonst was ein, sondern klärt nur, ob er geeignet ist. Die Notwendigkeit hat Herr Klie bestätigt. Die andere Frage ist, was geschieht, wenn sich herausstellt, dass er nicht geeignet ist. Über das SGB XI bekommen Sie den nicht heraus; er darf die Leute weiterhin kujonieren.

(Zuruf: Es wird versucht!)

– Eben, es wird versucht, aber ohne Erfolg, weil es keine rechtliche Legitimation im SGB XI dafür gibt.

Vors. Heike Werner: Ich habe als Nächste Frau Schütz auf meiner Liste. – Prof. Klie muss leider in 10 Minuten weg; er hat den weitesten Weg. Wenn es vonseiten der Abgeordneten an ihn noch eine Frage gäbe, würden wir die vorziehen. – Das sieht nicht so aus.

Dann hat Frau Schütz von der Fraktion der FDP das Wort.

Kristin Schütz, FDP: Im Namen der Koalitionsfraktionen von FDP und CDU ein herzliches Dankeschön an Sie für Ihre umfassenden Ausführungen in jedwede Richtung.

Ich gehe davon aus, dass wir heute hier sitzen, um die bestmögliche Lösung für Sachsen insgesamt zu finden. Das Gesetz, das wir verabschieden wollen, soll Hilfestellung einerseits für die Leistungsnehmer – es soll ihnen so viel Schutz wie

möglich bieten – und andererseits für die Leistungserbringer geben. Hier sind mindestens fünf Leistungsanbieter anwesend. Ich glaube, sie alle machen sich die Vorwürfe, die von den Sachverständigen, die sich nur auf den Gesetzentwurf der Opposition bezogen haben, erhoben wurden, nicht zu eigen. Die Pflegephilosophie in den Einrichtungen selbst beinhaltet ja auch die UN-Behindertenrechtskonvention. Jeder ist darauf bedacht, entsprechende Qualitätsanforderungen zu erfüllen, die Menschenwürde zu wahren und die Wertschätzung des Einzelnen zu betonen.

Für mich bedeutet Ermöglichung von Teilhabe auch, in der Häuslichkeit verbleiben zu können. In welchem Gesetzentwurf wird dieses Anliegen am weitesten unterstützt? Welcher Gesetzentwurf gibt auch neuen Wohnformen Möglichkeiten, damit das Verbleiben in der Häuslichkeit gelingen kann? Die Frage richte ich an Herrn Myckert, Herrn Steindorf und Herrn Bräunlich. Wir haben Kontrollen, keine Frage; die zeigen in Sachsen gute Ergebnisse. Aber die guten Ergebnisse kommen sicherlich nicht nur deshalb zustande, weil immer kontrolliert wurde. Ich glaube, hier spielt auch die Ausgewogenheit der Angebote eine Rolle.

Vors. Heike Werner: Herr Myckert, bitte.

Arne Myckert: Der Erlass von Gesetzen bzw. das Setzen von Rahmenbedingungen ist sicherlich von durchaus erstrebenswerten Zielen geleitet. Es stellt sich aber die Frage nach der Umsetzung in der Realität. Mit dem Ziel der CO₂-Ersparnis werden immer mehr Anforderungen an Baumaßnahmen gestellt. Die EnEV 2009 ist gerade wirksam und soll durch die EnEV 2012 ersetzt werden. Statt dass jetzt viele Gebäude energetisch saniert werden und wir viel CO₂ einsparen, stagniert alles am Bau, weil sich diesen hohen Anforderungen keiner mehr stellen will.

Wenn versucht wird, immer mehr zu regulieren, besteht die Gefahr, dass ich das, was ich unterhalb einer Regelungsschwelle sonst an Varianten entwickeln würde – das ist genau das, was ich unter Betreutem Wohnen verstehe –, nicht mehr realisieren kann. Vielfalt wird nicht mehr ermöglicht, weil es schon den regulierenden Rahmen gibt. Es gibt sowohl eine administrative Schwelle als auch eine fiskalische Schwelle, sodass viele, die zu einem reichen Spektrum beitragen wollen, dies nicht mehr tun, weil es sich aus ihrer Perspektive nicht mehr organisierbar zeigt.

Das betrifft uns als Wohnungsbaugesellschaft genau an dieser Stelle. Wo wir selbst versuchen, gemeinsam mit den Betroffenen Konzepte zu entwickeln, um das Verbleiben in den Wohnungen zu ermöglichen, haben wir Freiheitsgrade, die wir, wenn die gesetzliche Formulierung anders wäre, so nicht mehr hätten.

Matthias Steindorf: Ich gehe davon, dass jeder Gesetzentwurf, der vorgelegt wird, und überhaupt das Herangehen an die Gesetze von dem Grundgedanken geprägt ist: Jeder soll so lange wie möglich zu Hause leben können. Das ist für mich auch gar nicht die Frage, sondern es geht darum, wann die Häuslichkeit zur Einrichtung im Sinne des Gesetzes wird. Ich glaube, da muss man genauer hinschauen.

Der Entwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE ist sehr differenziert in der Begrifflichkeit. Ich glaube, darüber muss man ausführlich diskutieren, weil damit ein Stück weit von den Begriffen abgewichen wird, die wir derzeit in Sachsen verwenden.

Der Entwurf der Regierung sollte – das habe ich vorhin schon gesagt – an der einen oder anderen Stelle noch deutlicher formulieren und abgrenzen: Was fällt unter die Regelung und was nicht? Was ist mit neuen Wohnformen für Menschen mit Behinderung? Von daher sind auch Befreiungsregelungen zu begrüßen, wo man sich die Sachen genauer anschaut. Ich glaube aber, in der Praxis wird es immer Streitfälle geben: Ist Betreuungsbedarf da oder nicht? Fällt das unter das Gesetz oder nicht? – Es ist fraglich, ob man das klar definieren und ausschließen kann.

Von daher stellt sich dann die Frage: Wie geht man damit um? Wie ist man geschult, was diese Dinge angeht, sowohl auf der Einrichtungsseite hinsichtlich der Konzeption als auch auf der Seite der prüfenden Behörde? Was ist im Einzelfall da? Was ist gut, was muss ich kontrollieren, was muss ich regeln? Aber wie kann ich auch ermöglichen, dass die Wohnform gut funktioniert? Ich glaube, zu Hause ist man immer dort, wo man wohnt. Das ist eben die Frage: Fällt das unter das Heimrecht oder nicht?

Knut Bräunlich: Ich würde mit meiner Argumentation an Herrn Myckert anschließen, dass die Wege, die ich beschreiten möchte, auch machbar sein müssen.

Ich will aber noch einen zweiten Aspekt einbringen – nicht die Sichtweise des Betroffenen selbst, sondern die der Angehörigen. Es muss gelingen, Versorgungsformen zu entwickeln, die es nicht unter dem Strich am einfachsten machen, den pflegenden Angehörigen in ein Heim zu geben, etwa weil ich dort den geringsten Aufwand bzw. die geringsten finanziellen Aufwendungen habe. Das gelingt nur, wenn ich adäquate Wohn-, Betreuungs- und Versorgungsformen entwickeln kann. Die bürokratische Hürde muss aber relativ niedrig liegen, damit ich insoweit überhaupt etwas entwickeln kann.

Elke Herrmann, GRÜNE: Auch von meiner Seite herzlichen Dank an die Sachverständigen. Mein besonderer Dank gilt denjenigen unter Ihnen, die sich der Mühe unterzogen haben, in der relativ kurzen Zeit beide Gesetzentwürfe zu lesen und zu beiden heute Stellung zu nehmen. Damit versetzen Sie uns als Abgeordnete in die Lage, Abwägungen zwischen beiden Gesetzentwürfen vorzunehmen.

Noch eine Vorbemerkung: Es ist mir aufgefallen, dass der Sprachduktus sich teilweise nicht an der Behindertenkonvention orientiert; das finde ich schade. Wenn von „Kontrolle“ und „Überwachung“ die Rede ist, dann geht das an dem vorbei, worüber wir uns heute unterhalten sollten: dass Menschen, die in irgendeiner Form eingeschränkt sind und Unterstützungsbedarf haben, ihre Rechte durchsetzen können. Es geht um die Rechte der Betroffenen. Kontrolle und, wenn Sie so wollen, Überwachung dienen nur dazu, diese Rechte durchzusetzen. Ich glaube, das ist an manchen Stellen zu kurz gekommen.

Meine erste Frage betrifft die Umsetzung der Teilhaberechte. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung beschreibt in § 8 die Mitwirkung der Bewohner. In Absatz 3 ist ein abgestuftes Verfahren festgelegt, das zur Anwendung kommt, wenn keine Bewohnervertretung gebildet werden kann; dann soll eine andere Form der Vertretung geschaffen werden. Man liest jedoch nichts davon, welche Unterstützungsmöglichkeiten die Betroffenen haben, um ihre Mitwirkung tatsächlich ausüben zu können. Meine Frage geht an Herrn Prof. Klie, falls Sie noch Zeit haben, an Herrn Steindorf, Herrn Dr. Fuchs und Herrn Bräunlich: Wie können die Betroffenen ihre Mitwirkungsrechte, die im Gesetzentwurf der Staatsregierung normiert sind, tatsächlich im Alltag umsetzen?

Meine zweite Frage richtet sich in erster Linie an Herrn Myckert; aber auch alle anderen können darauf antworten. Von § 2 – Anwendungsbereich – war schon die Rede. Herr Myckert, Sie bevorzugen es nicht, dass ambulante Wohnformen unter das Gesetz fallen, weil Sie dann strengere Vorgaben einhalten müssten. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der von Ihnen getätigten Aussagen die Regelung in § 2, dass dann, wenn Bewohner ganztägig Betreuungsbedarf haben, jede Wohnform unter das Gesetz fällt? Ich bitte Sie, diese Frage auch unter dem Aspekt der UN-Behindertenrechtskonvention zu beantworten.

Vors. Heike Werner: Zunächst die Herausforderung an Prof. Klie, in zwei Minuten zu antworten. Bitte.

Prof. Dr. Thomas Klie: Danke für die Gelegenheit, „Auf Wiedersehen“ zu sagen. Sie haben sicherlich Verständnis: Ich muss heute noch nach Freiburg, und Freiburg ist nicht so ganz nah. Immerhin kann man wieder reisen, seit der Papst weg ist.

Zu der Frage nach der Mitwirkung: Ich würde mir sehr wünschen, auch wenn man sich im Landtag mit seinen jetzigen Mehrheitsverhältnissen nicht auf das Konzept der Opposition insgesamt einlassen mag, dass man auf die Mitwirkungsregelungen und die entsprechenden Differenzierungen, die in dem Entwurf der Oppositionsfractionen enthalten sind, zurückgreift oder sich zumindest davon inspirieren lässt. Teilhabe und Mitwirkung hängen auch sehr stark von Unterstützung ab. Wir haben gerade aus der UN-Konvention gelernt, dass wir jedem Menschen, auch wenn wir ihn rechtlich nicht als geschäftsfähig ansehen können, doch Handlungsfähigkeit nicht nur unterstellen, sondern auch zuordnen müssen. Das hat viel mit der Ermöglichung von Mitgestaltung zu tun. Daran fehlt es in der Diktion und den Regelungstechniken des Entwurfs der Staatsregierung.

Teilhabe erschöpft sich jedoch nicht in der Mitarbeit in den Mitwirkungsorganen einer Einrichtung, so wichtig sie in mancherlei Hinsicht sein mögen. Gerade für Menschen mit Demenz haben sie wenig Bedeutung in ihrer Lebensphase; da ist das zum Teil auch ein bisschen absurd. Bei Teilhabe geht es eher um andere Fragen, die sich in solchen Ansprüchen wie Teilhabe durch bürgerschaftliches Engagement ausdrücken und in Öffnungsanliegen, die in den vielen Gesetzen, die dazu in der Bundesrepublik Deutschland in Geltung getreten sind, zum Tragen kommen. Insoweit ist der Gesetzesentwurf der Staatsregierung ein bisschen spröde. Man kann natürlich sagen: „Wir wollen nicht zu viel Absicht im Gesetz“, aber da wünschte man sich schon noch mehr Programmatik, hinterlegt mit Unterstützung.

Damit bin ich bei der Frage, wie neue Wohnformen am besten einbezogen werden. Ich kann sehr gut verstehen, dass die Wohnungswirtschaft fordert: Bitte nicht mehr Reglementierung! – Wir haben schon Wohnviertel, Wohnquartiere, Hochhäuser, die faktisch Altenheime auf Zeit sind. Wir brauchen Unterstützung, damit die Verantwortung für diese Menschen auch dort wahrgenommen werden kann. Wenn man mehr neue Wohnformen anstrebt und Versorgungsformen etablieren möchte, die auch ökonomisch sinnvoll sind – das ist möglich durch „gemischte Wohlfahrtsproduktion“; Freiwillige, Assistenzkräfte und Professionelle wirken zusammen, was unter ökonomischen Gesichtspunkten hocheffizient ist –, dann bedarf es dafür einer unterstützenden Begleitung, sowohl der Einzelnen, die so wohnen wollen, als auch derer, die so etwas als Vermieter oder Eigentümer ermöglichen wollen.

Das finden wir in vielen anderen Gesetzen auch: dass es Anspruch auf Unterstützung und Beratung gibt, nicht auf Reglementierung. Wir können uns dem Thema Pflege und Teilhabe nicht nur einrichtungsbezogen widmen. Wir haben in unseren Untersuchungen im Rahmen des Forschungsprojekts zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit“ Menschen gefunden, die seit 15 Jahren nicht mehr aus ihrem 15. Stock herausgekommen sind. Was hat das mit Teilhabe zu tun? Es bedarf also auch der Unterstützung derer, die Verantwortung für die Wohnsituation von Menschen in ganz normalen Wohnungen tragen. Aber das ist eine Bringschuld – nicht so sehr im ordnungsrechtlichen Sinne, sondern eher im Sinne von Beratung auch seitens der staatlichen Stellen, hier insbesondere der kommunalen Stellen; denn sie tragen die Letztverantwortung für die Wahrung der Menschenrechte auch der Hochbetagten und Behinderten.

Vielen Dank.

Vors. Heike Werner: Danke, Herr Prof. Klie. Wir wünschen Ihnen einen guten Nachhauseweg. Das Protokoll geht Ihnen zu. So werden wir sicherlich noch einmal in die Kommunikation kommen.

Prof. Dr. Thomas Klie: Eine gute Beratung und weise Entscheidungen!

Vors. Heike Werner: Danke. – Die Frage richtete sich als Nächstes an Herrn Steindorf.

Matthias Steindorf: Ich habe schon bei der Wertung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung angemerkt, dass wir uns als LIGA wünschen, dass eine stärkere Öffnung der Einrichtungen zum Gemeinwesen sowie die Anerkennung der sozialen Verantwortung der Gesellschaft für die Bewohner der Einrichtungen und für deren Teilhabe Ziele des Gesetzes werden. Damit könnte man auch die Regelungen zur Mitwirkung unter einem anderen Gesichtspunkt sehen. Hier sehen wir noch Entwicklungsbedarf. Letztlich geht es darum, Ressourcen und nicht Defizite von Menschen festzustellen. Wir müssen schauen, wie die Nutzung dieser Ressourcen unterstützt werden kann. Darauf muss auch die Mitwirkung ausgerichtet sein. Es wird sehr differenziert zu betrachten sein, ob es Menschen mit Demenz oder Menschen mit Behinderung sind. Man muss auch sehen, inwieweit die Bewohner selbst in der Lage sind, einen Beirat zu bilden, inwieweit sich Angehörige engagieren usw. Generell gilt es, die Nutzung von Ressourcen zu unterstützen sowie die Einrichtungen in das Gemeinwesen einzubeziehen und zur Gesellschaft hin zu öffnen, um Teilhabe miteinander leben zu können. Geschieht das, gewinnt man auch eine andere Sicht auf die Dinge.

Vors. Heike Werner: Danke. – Herr Dr. Fuchs, bitte.

Dr. Harry Fuchs: Sie haben mir zwei Fragen gestellt. Die zweite bezog sich auf § 2 Abs. 5. Ich will Folgendes deutlich machen, weil das noch einmal zur Erhellung des Verhältnisses der beiden Entwürfe beiträgt: § 2 Abs. 5 im Gesetzentwurf der Staatsregierung regelt inhaltlich im Prinzip nichts anderes als die selbstorganisierten Wohnformen und das Service-Wohnen in § 5 des Oppositionsentwurfs. Der Unterschied ist allerdings klar: Der Entwurf der Staatsregierung geht unverändert von der Art der Versorgung aus, der Entwurf der Oppositionsparteien dagegen von der Frage, ob durch das Handeln und durch die Rahmenbedingungen, die auf der Anbieterseite bestehen, in die Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte eingegriffen wird. Ist das geprüft, findet das

Gesetz keine Anwendung. Die Wirkung ist durchaus vergleichbar; aber in dem Entwurf der Opposition geht es nicht um die Art der Versorgung, sondern um die Frage „Selbstbestimmung und Teilhabe“. Insoweit drücken verschiedene Regelungen im Ergebnis möglicherweise keine allzu großen Unterschiede aus, aber in dem Oppositionsentwurf sind sie eindeutig UN-konventionsorientiert und selbstbestimmungsorientiert, was in dem anderen Entwurf nicht der Fall ist.

Das wird auch hinsichtlich der Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte deutlich. Ich habe es eingangs gesagt: In dem Entwurf der Staatsregierung ist nur von „Mitwirkung“ die Rede. Das ist eine sehr konservative Grundlage, die den starken Rechten, die die UN-Behindertenrechtskonvention den betroffenen Menschen jetzt gibt, nicht Rechnung trägt. Da unterscheidet sich der Oppositionsentwurf sehr deutlich, indem er Mitbestimmung einräumt bezogen auf alle Fragen, die Selbstbestimmung und Teilhabe angehen. Das ist deren Recht, das ist Menschenrecht. Es ist ihnen zugebilligt, und man muss es umsetzen. In allen anderen Fragen bleibt es wie bisher im Mitwirkungsbereich.

Was die beiden Entwürfe nochmals deutlich unterscheidet – aber das scheint nach meinem Eindruck auch ein Stück dadurch begründet zu sein, dass in Sachsen auch andere rechtliche Rahmenbedingungen, wie das Landespflegegesetz und die dazu notwendigen Durchführungsbestimmungen fehlen –, das ist die sehr konkrete Definition der Ausstattung und der Rechte der Bewohner- bzw. Betroffenenvertreter, in denen sehr genau vorgegeben wird, welche Unterstützungsleistungen zu erbringen sind.

Ich möchte deutlich sagen: In Nordrhein-Westfalen haben es die Heimaufsichtsbehörden gerade letzte Woche in einer Anhörung ausdrücklich begrüßt – dort gibt es eine ähnliche Regelung –, dass sie gegenüber den Bewohnern Assistenz leisten dürfen, wenn diese nicht mehr selbst vertretungsfähig sind. Ganz abgesehen davon sieht der Oppositionsentwurf auch, was die Zusammensetzung der Gremien betrifft, durchaus die Öffnung in das bürgerschaftliche Engagement vor, sodass nicht mehr nur allein allenfalls Angehörige dabei sein dürfen, sondern darüber hinaus andere Vertreter aus dem bürgerschaftlichen Engagement in den Gremien sein können. Wenn, wie dies eben hier gesagt wurde, die Betroffenen selbst nicht mehr selbstbestimmungsfähig sind, kann dies durch andere Vertreter ersetzt werden. Das ist eine schöne Plattform auch für das bürgerschaftliche Engagement, das hier eine Vernetzung findet.

Vors. Heike Werner: Danke schön. – Herr Bräunlich, bitte

Knut Bräunlich: Zur Frage der Mitwirkung von Betroffenen aus Sicht der Alzheimer Gesellschaft: Die Alzheimer Gesellschaft trägt als Zweck im Namenszug Selbsthilfe Demenz. Das heißt, ich habe es in der Alzheimer Gesellschaft nicht vordergründig mit Leistungserbringern zu tun, sondern vielmehr mit Selbsthilfegruppen. Die Kombination in der alten Gesellschaft ist die, dass ich dort mittelbar und unmittelbar Betroffene vor mir habe, das heißt, den Betroffenen/Erkrankten selbst auf der einen Seite sowie dessen Angehörige auf der anderen Seite. Die Angehörigen erarbeiten ihre Hilfestrategien mithilfe der Unterstützung der Alzheimer Gesellschaft, und was die Angehörigen und die Betroffenen auf dem Gebiet Alzheimer und Demenz tun, ist aus Sicht der Alzheimer Gesellschaft ganz klassische Mitwirkung an dieser Entwicklung. Insofern ist die Mitwirkung dort nicht unbedingt eng mit dem Aspekt eines Leistungserbringers verbunden.

Aus Sicht eines Leistungserbringers müsste ich aber antworten, dass jeder Leistungserbringer von sich aus eigentlich schon bemüht ist, wenn er bestimmte Dinge vom Gesetzgeber vorgegeben bekommt und diese nicht mehr erfüllen kann, wie zum Beispiel beim Heimbeirat. In wie vielen stationären Einrichtungen ist es überhaupt nicht mehr möglich, einen Heimbeirat zu wählen? Das heißt, ich greife dort auf die Situation eines Heim-Fürsprechers zurück.

Es gibt weitere Konstellationen. Das ist kein Einzelfall, was flächendeckend jetzt bereits von entsprechenden Leistungserbringern getan wird, die Angehörigenbeiräte etablieren, um der gesamten Problematik im Rahmen von Beschwerdemanagement auf einer anderen Ebene begegnen zu können. Ich denke, dass dort eine Einbeziehung erfolgt, die deutlich über das hinausgeht, was zum momentanen Zeitpunkt per Gesetz notwendig ist. Das sind jedenfalls meine Erfahrungen aus zweierlei Sicht. – Danke.

Vors. Heike Werner: Danke schön. – Es gab noch eine Frage, zunächst explizit an Herrn Myckert sowie an diejenigen, die sich noch einmal zu den ambulanten Formen äußern wollen. Herr Myckert, bitte.

Arne Myckert: Vielleicht noch ein Hinweis darauf, was uns allen sicherlich bewusst ist, für das Thema aber nicht ganz unwichtig ist. Es gibt im Regelfall nicht dieses Einmal-Ereignis, wie das – zum Beispiel beim Schlaganfall – sicherlich auch vorkommt, wo jemand schlagartig pflegebedürftig wird. Der Normalfall ist, dass es ein schleichender Prozess ist und auch viel mit der Selbstbetrachtung der Betroffenen zusammenhängt. Wir haben in Görlitz gerade ein Vorhaben, wo wir noch 300 Mietparteien umsetzen müssen, um abreißen zu können. Wenn ich dort abends die Mieterversammlung durchführe, dann sagen mir Mitte-70-Jährige: Das kommt jetzt aber völlig zur falschen Zeit. In zehn Jahren hätten sie sich überlegt, vielleicht in ein Pflegeheim zu gehen, aber was sollen sie jetzt in den nächsten zehn Jahren machen? Das passt noch nicht.

Was ich damit sagen will: Wenn das Betreute Wohnen so reglementiert wäre, wie es alternativ denkbar wäre, aber zum Glück nicht im Gesetzentwurf der Staatsregierung formuliert ist, dann würden sich viele Anbieter aus diesem Bereich zurückziehen. Das heißt, dann besteht die Wahl zwischen dem herkömmlichen Wohnen oder in eine stationäre Pflegeeinrichtung zu gehen, und dann haben wir das Beispiel, das Herr Prof. Klie gerade nannte, anders: Dann haben wir nicht möglicherweise in einem betreuten Wohnkonzept jemanden, der lange nicht die Wohnung verlässt, sondern wir haben den Fall, den wir auch häufig erleben: dass die Menschen für sich allein in ihren Wohnungen bleiben.

Dadurch, dass sie immer noch den Schritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung ablehnen, aus welchen Gründen auch immer, bekommen sie dann aber auch nicht die Möglichkeit, in einer betreuten Wohnform die Aktivitäten, die noch möglich sind, auszuführen und die Begleitung, die notwendig wäre, zu erhalten, ohne dass man vielleicht die große Vielzahl von Leistungen anbieten muss. Das heißt, die Frage, ob im Einzelfall die Betroffenen durch eine solche Reglementierung besser gestellt wären, würde ich an dieser Stelle bezweifeln. Bei dem konkreten Beispiel des Absatzes 5 geht es darum, dass in Wohngemeinschaften das Interesse besteht, sich selbst zu organisieren. Wenn die Kraft und das Interesse dafür vorhanden sind, dann stellt sich beim Betreuten Wohnen dieselbe Frage: Wieso muss das zwingend geregelt sein, wenn dort die Kraft vorhanden ist, das selbst zu regeln?

Vors. Heike Werner: Frau Herrmann hat eine Nachfrage dazu; bitte.

Elke Herrmann, GRÜNE: Ja, ich habe eine Nachfrage, weil in diesem von mir genannten Absatz steht, dass das, was Sie schilderten, dass sie das noch selbst machen können und deshalb keine Reglementierung stattfinden soll, nicht mehr möglich ist, wenn einer der Betroffenen – hier steht genau – „einer dauernden Anwesenheit einer Betreuungskraft während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedarf.“ Dann ist diese Selbstbestimmung, von der Sie gerade sprachen, nicht mehr möglich. Meine Frage zielte darauf: Ist das, wie es die Staatsregierung formuliert hat, nicht sozusagen ein Ausschlussgrund für bestimmte Menschen?

Zum Beispiel kann jemand mit Mukoviszidose, der ständig betreut werden muss, weil er Unterstützung braucht, diese Form, von der Sie sprachen, die man selbstbestimmt wählen kann, deshalb nicht wählen, weil er Unterstützungsbedarf hat. Dann fällt die Wohnung, wenn er dort einzieht, automatisch unter das Heimgesetz und all diese Möglichkeiten existieren nicht mehr. Meine Frage zielte darauf, ob die Tatsache, die Möglichkeiten des Einzelnen an seinem Unterstützungsbedarf festzumachen und ihm bestimmte Dinge überhaupt nicht mehr zu ermöglichen, UN-konventionskonform ist.

Vors. Heike Werner: Herr Myckert, möchten Sie dazu sprechen? – Nein. Herr Dr. Fuchs würde sich dazu noch äußern? – Bitte.

Dr. Harry Fuchs: Das entspricht genau der Fallgestaltung, die Herr Klie mit seinem Beispiel mit dem persönlichen Budget angesprochen hat, dass eine Wohngemeinschaft da ist, in der überhaupt kein Pflegebedürftiger ist, und dann kommt jemand mit einem persönlichen Budget herein, der eine Versorgung rund um die Uhr braucht, und schon haben Sie bei dem Entwurf der Staatsregierung die Anwendung des Gesetzes. Bei dem Entwurf der Oppositionsparteien wird eine selbst organisierte Wohnform erst angenommen, wenn zumindest die Mehrzahl der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinne der in § 1 genannten Zielsetzung vorhanden ist, und selbst dann würde das Gesetz keine Anwendung finden, wenn der Unternehmer darstellt, dass er überhaupt keine Regelungen mit Anbietern getroffen hat, die in die Selbstbestimmungsrechte eingreifen. Das heißt, dann würde der Entwurf, so wie er hier liegt, keine Anwendung finden. Dann wären durchaus Pflegebedürftige da, aber wenn diese sich selbstbestimmt organisieren und das alles tun und der Vertragspartner, also der Anbieter, mit dem sie das machen, darstellt: Ich habe keinerlei Bindung, sie können alles frei wählen, dann findet das keine Anwendung. Das habe ich eben mehrfach betont. Dieser Entwurf ist eigentlich sehr viel weniger strangulierend und eingreifend als der andere.

Vors. Heike Werner: Danke. – Möchte sich zu diesen beiden Aspekten noch ein Sachverständiger äußern? – Herr Steindorf, bitte.

Matthias Steindorf: Ich denke, man muss noch einmal auf die Begrifflichkeiten schauen. Wir sprechen zum einen von Wohngemeinschaften und zum anderen von Wohngruppen. Dieser Unterschied ist sicher bewusst gewählt. Das eine ist aber, dass wir selbstverständlich für Wohngemeinschaften die Möglichkeiten haben müssen, dass diese nicht automatisch unter das Gesetz fallen, sondern genauso als innovative Wohnformen benannt werden, die sich bilden können und in denen man in eigener Verantwortung gemeinsam wohnt. Auch bei Wohngruppen denke ich nicht, dass es sachgerecht ist zu sagen, wenn jemand rund um die Uhr betreuungsbedürftig ist, fällt das unter das Gesetz. Das hatte ich vorhin bereits betont und möchte es wiederholen.

Aber ich denke, man muss die Begrifflichkeiten unterscheiden; das ist in der Diskussion ein wenig vermischt worden.

Vors. Heike Werner: Als letzte Fragestellerinnen stehen Frau Neukirch und Frau Herrmann auf meiner Liste. Zunächst Frau Neukirch.

Dagmar Neukirch, SPD: Mich hat der Punkt "Wohnformen bei Menschen mit Behinderung" daran erinnert, als wir in der vergangenen Legislaturperiode den ersten Entwurf auf der Tagesordnung hatten, ist genau aus dem Grund, weil die Regelungsbereiche für Menschen im Pflegeheim ganz anders auszugestalten sind als für Menschen mit Behinderung, der Gesetzentwurf gescheitert, und ich sehe im vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung an diesem Punkt keine qualitative Verbesserung. Deshalb noch einmal die konkrete Nachfrage an Herrn Steindorf, Frau Kursitza-Graf sowie Frau Fischer, die im KSV für die Wohnformen für Menschen mit Behinderung zuständig ist:

Wenn im Gesetzentwurf der Staatsregierung keine Änderung erfolgt, welche Auswirkung hat er auf das bestehende Leben von behinderten Menschen und die Wahrnehmung ihres Rechts auf selbstbestimmtes Wohnen, aber auch im Hinblick auf persönliches Budget? Ist das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, ein Hemmnis? Herr Steindorf sagte gerade, was aus seiner Sicht geändert werden muss. Das wäre meine zweite Frage gewesen, deshalb lasse ich sie weg. Mich interessiert wirklich nur die konkrete Auswirkung für diesen Personenkreis und den Bereich selbstbestimmtes Wohnen/ persönliches Budget, wenn das Gesetz, so wie es jetzt dasteht, in Kraft tritt.

Vors. Heike Werner: Danke schön. – Zunächst Herr Steindorf.

Matthias Steindorf: Die Aufnahme der Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung würde aus unserer Sicht mehr Klarheit schaffen. Andernfalls ist es eine Frage der Interpretation des Einzelfalles, wie man es in der Vergangenheit schon hatte. Daher ist es grundsätzlich gut, dass Aussagen dazu in ein Gesetz kommen, wann es darunter fällt und wann nicht. In der Vergangenheit war das in der letzten Konsequenz der Rechtsprechung überlassen. Das sollten wir im Bereich von Menschen mit Behinderung vermeiden.

Vors. Heike Werner: Danke. – Frau Kursitza-Graf, bitte.

Beate Kursitza-Graf: Ich denke, die grundsätzliche Frage ist: Was will man erreichen? Will man sicherstellen, dass alle Wohngemeinschaften bzw. Formen, in denen Menschen mit Behinderung leben, unter ein neues Gesetz fallen oder nicht? Wenn das Gesetz so, wie es jetzt dasteht, beschlossen würde, besteht aus meiner Sicht die Befürchtung, dass praktische Wohnvarianten für eine Heimaufsicht oder jemanden, der es zuordnen muss, nicht zuordenbar sind und vollkommen unklar ist: Was wird damit?

Damit wird dieser Gedanke, dass einerseits Selbstbestimmung forciert werden soll, auf der anderen Seite aber, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis sehr hoch wird, ein bestimmter Schutz aus Sicht des Verbraucherschutzes erforderlich ist, nicht klarer und ist damit nicht erreicht.

Vors. Heike Werner: Frau Fischer, bitte.

Anja Fischer: Danke schön. – Ich gehe natürlich auch davon aus, wie auch Herr Steindorf, dass die Anregungen, Hinweise und Bitten, die hier geäußert wurden, im Gesetzgebungsverfahren bzw. der Beschlussfassung Berücksichtigung finden werden, sodass diese Unschärfen, die angesprochen worden sind, beseitigt werden können und werden. Für die Einbeziehung der Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung kann es sich nur um eine Klarstellung handeln, dass diese auch betroffen sein sollen.

Davon abgesehen, dürfen wir nicht vergessen: Die würdevolle selbstbestimmte Teilhabe am Leben ist der Kernpunkt des Sozialleistungsrechtes, und die Definition ambulanter bzw. betreuter Wohnformen ist eine leistungsrechtliche Definition, die davon unabhängig ist, ob man hier – ich möchte nicht den Begriff Kontrolle nennen – die Verzahnung der beiden Rechtsgebiete Ordnungsbehörde und Leistungsrecht ansetzt. Das hat meines Erachtens nichts damit zu tun, dass neue, innovative Wohnformen, die die Interessen der behinderten Menschen an Teilhabe und Selbstbestimmung weitertransportieren, nach wie vor erfolgen werden.

Vors. Heike Werner: Nun Frau Herrmann, bitte.

Elke Herrmann, GRÜNE: Danke, Frau Vorsitzende. – Einige der Sachverständigen haben sich auf ihre Stellungnahme zu dem Entwurf aus dem Jahr 2009 bezogen. Noch einmal die Frage: An welcher Stelle sehen Sie, dass an diesem Entwurf der Staatsregierung, der uns heute vorliegt und zu diskutieren ist, Änderungen vorgenommen worden sind, die der UN-Konvention stärker entsprechen, außer der deklaratorischen in § 1? Was ist geändert worden im Vergleich zu dem Gesetz, das wir hier schon einmal beraten haben?

Vors. Heike Werner: Das können sicherlich nur diejenigen beantworten, die eine Stellungnahme zu dem alten Gesetzentwurf abgegeben haben. Gehen wir der Reihe nach. Wer kann dazu Stellung nehmen? – Es ist nicht mehr erinnerlich. Gut. Gibt es weitere Fragen seitens der Abgeordneten? – Das kann ich nicht erkennen.

Damit möchte ich mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie an dieser Anhörung teilgenommen und uns mit Ihrem Sachverstand zur Verfügung gestanden haben. Es war sicherlich eine sehr anstrengende Anhörung, und es ist in unserem Ausschuss immer sehr spannend, dies zu diskutieren. Ich bedanke mich auch sehr bei den Gästen, die bis zum Schluss in dieser anstrengenden Anhörung ausgeharrt haben. Ich wiederhole noch einmal das Angebot, wenn Sie noch Anregungen haben, sich damit schriftlich an uns zu wenden. Ansonsten wünsche ich Ihnen einen guten Nachhauseweg, eine gute Zeit und danke für Ihr Engagement in der Sache!

(Schluss der Anhörung: 16:09 Uhr)